

**Stadt Gau-Algesheim
Stadtteil Laurenziberg**

**Bebauungsplan
'Laurenziberg'**

**Artenschutzrechtliche Prüfung &
Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung**

Planungsträger:
Stadt Gau-Algesheim
Rathaus Marktplatz 1
55435 Gau-Algesheim

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Felix Leiser
M. Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
B.Sc. Benjamin Kirner
Dipl.-Biol. Corinna Seiler
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, 12.04.2024

Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes	5
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	9
G. Artenschutzrechtliche Prüfung	9
G.1 Relevanzprüfung	9
G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	10
G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung	33
H. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung	35
H.1 Rechtliche Grundlagen	35
H.2 Methode	36
H.3 Beschreibung des Natura 2000 Gebietes	36
H.4 Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben	38
H.5 Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne	42
H.6 Fazit	42
I. Vorgaben	42
J. Fazit	43
K. Literatur	44
L. Fotodokumentation	46

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich A	5
Tabelle 2: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich B	6
Tabelle 3: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich C	6
Tabelle 4: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich D	8
Tabelle 5: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	20
Tabelle 6: Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten	24

Anhang

Anlage I: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung	

Karte

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Gau-Algesheim beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes 'Laurenziberg'. Bei dem beplanten Gebiet handelt es sich um mehrere Wiesen- bzw. Weidebereiche sowie einen Hof und zwei Einfamilienhäuser des Stadtteils Laurenziberg. Ziel der Änderungen ist eine Nachverdichtung durch weitere Wohnnutzung in mehreren Teilbereichen des Geltungsbereichs.

Das Vorhaben wird im Bebauungsplan 'Laurenziberg' planungsrechtlich gesichert. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 2,4 ha.

Bei der geplanten Nachverdichtung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Die Stadt Gau-Algesheim als Planungsträger, beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 08.03.2023 mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Teilbereiche des Plangebietes hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Nachverdichtung gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen könnte. Die Prüfung beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet VSG-6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' ist im Rahmen der Vorhabenrealisierung ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich. Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung wird geprüft, ob es durch die Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population, der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Zielarten kommen könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt:

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen und Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung wurde das in den Teilbereichen des Plangebietes existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, die im Bereich von Gau-Algesheim vorkommen, geprüft. Dabei wurden alle Teilbereiche des Plangebietes und in dessen Randbereich stehende Gebäude und Bäume gezielt auf Strukturen untersucht, welche baumbewohnenden Fledermausarten sowie höhlen- oder nischenbrütenden Vogelarten als Quartier dienen könnten. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Reptilien besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Die Gebäude der Teilbereiche des Vorhabensgebietes wurden jeweils von allen Seiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases (10 x 40) begutachtet. Die Überprüfung erfolgte primär an der Außenfassade der bestehenden Gebäude. Dabei wurden alle Bereiche auf entsprechende Strukturen und Nester, welche mehrjährig genutzt werden (Greifvögel, Eulen, Rabenvögel), untersucht. Insbesondere die Strukturen mit Eignung für höhlen- und nischenbesiedelnde Arten (Fledermäuse, Vögel) wurden intensiv geprüft.

Ebenso wurde im Rahmen der Begehung nach vorhandenen Kotpuren von Fledermäusen und Vögeln sowie Speiballen und Gewöllen von Greif- und Eulenvögeln gesucht.

Am 31.08. und am 04.09.2023 wurden zusätzlich bei zwei Nachtbegehungen Untersuchungen mittels eines Detektors durchgeführt, um mögliche Fledermausrufe und eventuelle Ausflüge aus den betroffenen Gebäuden zu erfassen.

Bei weiteren neun Begehungen am 15.03., 20.03., 26.04., 03.07., 18.07. und 24.07.2023 sowie 20.03., 26.03. und 08.04.2024 wurden alle in den Teilbereichen des Plangebietes und

in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Alle Teilflächen des Untersuchungsgebietes wurden langsam begangen und entsprechende Strukturen genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und/oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen. Am 15.03. und 20.03.2023 wurden zwei Nachtbegehungen zur akustischen Untersuchung von Eulenvögeln durchgeführt.

Die als Reptilienhabitate geeigneten Strukturen, wozu insbesondere die Randbereiche im Westen sowie die Grünflächen und Lagerflächen zählen, wurden am 17.05., 09.06., 19.07., 17.08., 30.08. und 27.09.2023 gezielt nach eventuell vorkommenden Reptilien abgesucht (HACHTEL et al. 2009). Die Begehungen erfolgten unter jeweils günstigen Bedingungen (sonnig bis leicht bewölkt, Temperaturen über 15°C, maximal mäßige Windstärke). Eventuelle Sonnenplätze wurden mit etwas längerer Verweildauer beobachtet. Potenzielle Versteckplätze wurden, soweit möglich, durch Anheben überprüft. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet. Zusätzlich wurde der übrige Teil so kontrolliert, dass der Fokus auf den Bereichen mit günstigen Habitatstrukturen für Eidechsen lag, die einen geringen Bewuchs aufwiesen. Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Reptilien ist in diesen Bereichen wesentlich höher als in Bereichen mit höherem Bewuchs.

Die Biotoptypenkartierung der Teilbereiche des Plangebietes erfolgte am 19.03.2024. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Die Teilflächen des Plangebietes befinden sich am südlichen, westlichen und nördlichen Rand der Ortsbebauung von Laurenziberg.

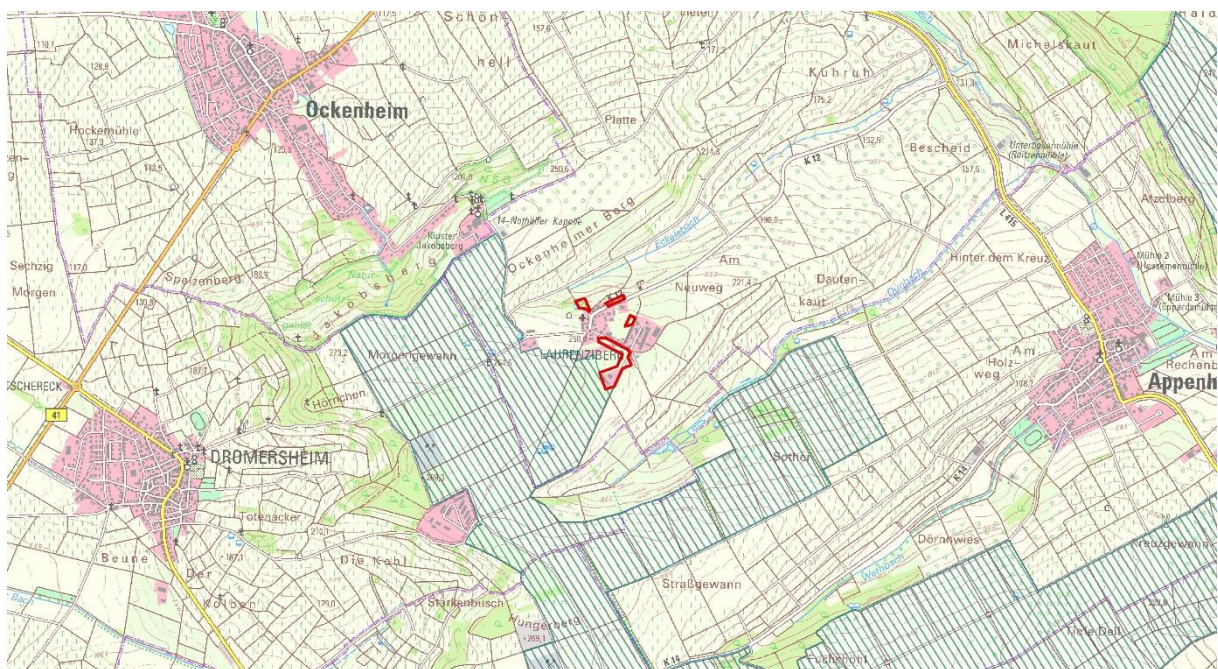


Abb. 1: Lage der Teilbereiche des Plangebietes im Bereich Laurenziberg, türkis markiert: VSG 'Ober-Hilbersheimer Plateau' (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Es handelt sich bei den Teilgeltungsbereichen sowohl um als Weideflächen genutzte Parzellen als auch um bereits bebaute Wohngrundstücke. Umliegend werden die Teilflächen überwiegend von Acker- und Weideflächen sowie Gehölzreihen begrenzt.

Unmittelbar im Westen und Süden schließt das bedeutende Vogelschutzgebiet VSG-6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' an den Geltungsbereich an. Zusätzlich liegen die Teilbereiche des Vorhabensgebietes im Landschaftsschutzgebiet 'Rheinhessisches Gebiet'.

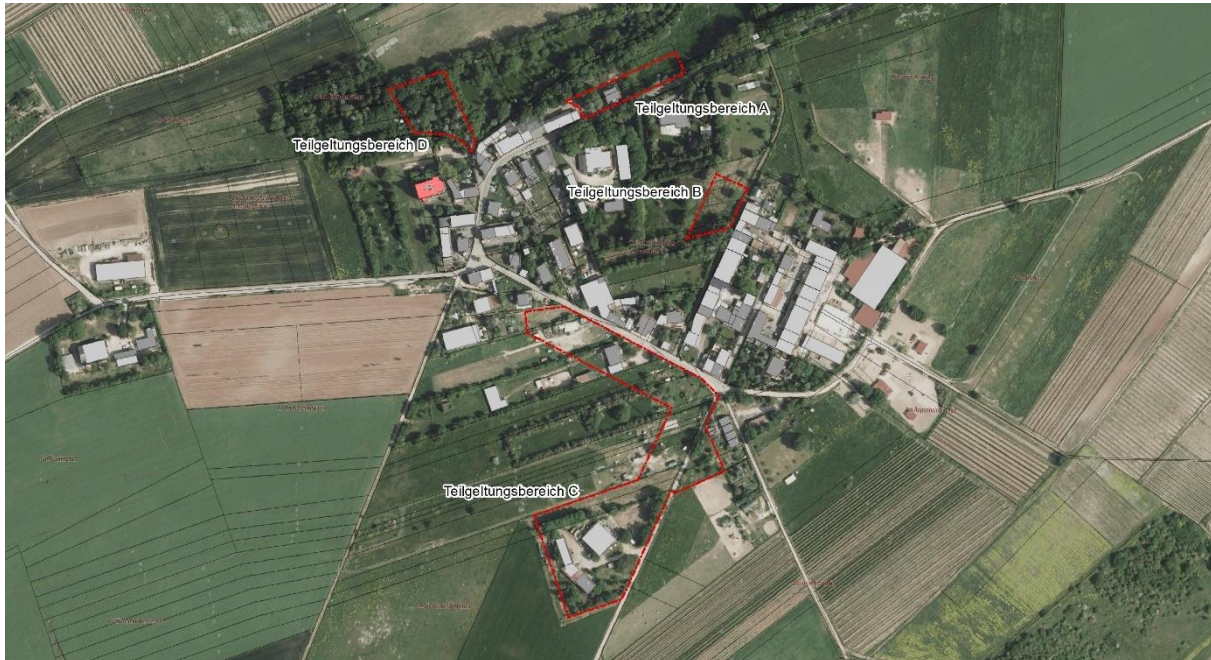


Abb. 2: Lage der Teilbereiche des Plangebietes im Bereich Laurenziberg (Ausschnitt DOP unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Es handelt sich bei dem in der aktuellen Planung zur Nachverdichtung der bestehenden Bebauung vorgesehenen Bereich um ein etwa 2,4 ha großes Areal. Das Gelände ist bereits in Teilen bebaut. Im Umfeld befinden sich Wiesen-, Weide- und Ackerflächen sowie die bestehende Wohnbebauung von Laurenziberg. Insgesamt bestehen bereits fünf Gebäude unterschiedlicher Nutzung auf dem Areal des Bebauungsplangebietes.

Teilgeltungsbereich A ist von einem Wohnhaus sowie Hofflächen und einem Hausgarten geprägt. Teilgeltungsbereich B wird von einer teils intensiven Weide eingenommen. Am südlichen Rand stehen einige standortfremde Nadelgehölze wie bspw. Fichten (*Picea abies*). Unmittelbar am südlichen Rand des Areals wächst eine sehr große Hybrid-Pappel (*Populus x canadensis*) mit zahlreichen Höhlungen sowie künstlichen Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse.

Im südlich gelegenen Teilbereich C des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Aus-siedlerhof mit zwei Wohngebäuden sowie ausgebrannten Gebäuden. Ansonsten erstrecken sich in diesem Areal zahlreiche intensiv genutzte Weideflächen mit einigen Gehölzinseln und Gebüschstreifen. Im nördlichen Bereich findet sich zudem ein Einfamilienhaus.

Teilgeltungsbereich D wird in erster Linie von einem teils dicht bewachsenen Gartengrundstück eingenommen. Der südliche Abschnitt erstreckt sich auf einem in Richtung Norden abfallenden Hang, der größtenteils verbuscht ist. Der Nordteil liegt im Tal und weist neben großen Baumgruppen und Einzelbäumen Wiesenbereiche, Gebäudestrukturen und Freizeitstrukturen auf. Das Teilareal ist Bestandteil des im landesweiten Biotopkataster geführten Biotopkomplexes 'Streuobstwiesen und Hecken N Laurenziberg'.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Im Gebiet bzw. den Teilgeltungsbereichen kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes getrennt nach den Teilgeltungsbereichen beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in den Tabellen 1-4, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich A

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Kleingehölze (B)	248	12,6 %
Strauchhecke (BD2)	115	0,2 %
Schnitthecke (BD5)	454	0,9 %
Grünland (E)	709	35,9 %
Fettweide (EB0)	709	35,9 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	1.017	51,5 %
Hausgarten (HJ1)	317	0,5 %
Nutzgarten (HJ2)	117	0,03 %
Gebäude (HN1)	127	15,9 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	373	23,6 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	65	5,2 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	18	0,1 %
gesamt	1.974	100,0 %

Teilgeltungsbereich A erstreckt sich im nördlichen Teil von Laurenziberg. Es handelt sich dabei in weiten Bereichen um ein privates Wohngrundstück mit einem Gebäude (HN1), Nutz- und Freizeitgarten (HJ1 & HJ2) sowie versiegelter Hofffläche (HT1).

Auf dem Grundstück finden sich verteilt einige Einzelbäume wie eine Platane (*Platanus x hispanica*), eine Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Walnuss-Bäume (*Juglans regia*).

Am Südrand verläuft in Teilen eine Strauchhecke (BD2), welches mit Arten der Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsche wie Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) bewachsen ist.

Das östliche Areal des Teilgeltungsbereichs A wird von einer intensiv genutzten Weide (EB0) eingenommen. Als Arten treten Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Orientalisches Zackschötchen (*Bunias orientalis*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Der Deckungsgrad der Gräser liegt über 80 % und es kommen keine Magerkeitszeiger auf der Weide vor. Die Anforderungen an pauschal geschütztes Grünland werden daher nicht erfüllt. In Richtung Norden hangabwärts nimmt der Anteil an Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Orientalisches Zackschötchen (*Bunias orientalis*) stark zu.

Tab. 2: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich B

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Grünland (E)	1.479	98,7 %
Fettweide (EB0)	1.316	87,8 %
Fettweide, ruderalisiert (EB0 stb2)	163	10,9 %
Säume (K)	20	1,3 %
Ruderaler trockener Saum, grasig (KB1 oe)	20	1,0 %
gesamt	1.499	100,0 %

Teilgeltungsbereich B liegt im östlichen Teil von Laurenziberg und wird in erster Linie von einer Fettweide (EB0) dominiert. Randlich findet sich im Süden ein ruderalisierter Bereich, der jedoch weitgehend vegetationslos ist.

Die Fläche wird mit Gänsen, Hühner, Puten und Schafen beweidet. Insgesamt weist die Fläche einen hohen Nährstoffanteil auf. Der Anteil der Kräuter liegt deutlich unter 20 %. Als Arten treten auf der Weide insbesondere Kriech-Quecke (*Elymus repens*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) auf.

Am südlichen Rand finden sich einige Fichten (*Picea abies*) sowie Lebensbäume (*Thuja spec.*). Im nördlichen Bereich steht eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*).

Tab. 3: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich C

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Kleingehölze (B)	1.099	6,2 %
Strauchhecke (BD2)	254	1,4 %
Gehölzstreifen (BD3)	845	4,8 %
Grünland (E)	6.154	34,7 %
Fettweide (EB0)	6.154	34,7 %
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	7.661	43,2 %
Hausgarten (HJ1)	1.695	9,6 %
Hausgarten, wiesenartig (HJ1 oe1)	1.953	11,0 %
Scherrasen (HM4c)	520	2,9 %
Gebäude (HN1)	1.160	6,5 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	252	0,4 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	339	1,9 %
Lagerplatz, unversiegelt (HT3)	1.437	8,1 %
Lagerplatz, versiegelt (HT4)	232	1,3 %
Säume (K)	214	1,2 %
Ruderaler trockener Saum (KB1 oe)	178	1,0 %
Ruderaler trockener Saum (KB1 stb2)	36	0,2 %
Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)	2.095	11,8 %
Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1)	1.861	10,5 %
Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2)	234	1,3 %
Verkehrsflächen (V)	493	2,8 %
Gemeindestraße (VA3)	14	0,1 %
Feldweg, befestigt (VB1)	290	1,6 %
Feldweg, unbefestigt (VB2)	189	1,1 %
gesamt	17.716	100,0 %

Teilgeltungsbereich C ist knapp 1,8 ha groß und erstreckt sich am westlichen Rand des Stadtteils von Gau-Algesheim. Am südlichen Ende befindet sich ein Aussiedlerhof mit Gebäuden (HN1), welche teils ausgebrannt sind. Ansonsten verteilen sich auf dem Grundstück Gehölzstreifen (BD3), Freizeitgartenbereiche (HJ1), Vielschnittrasen (HM4c) sowie unversiegelte Hof- und Lagerflächen (HT2 & HT3). Der Freizeitgarten ist in weiten Teilen mit Vielschnittrasen bewachsen, welche in mehreren Bereichen von Pflanzbeeten unterbrochen werden. Die am Südrand gelegenen Gehölze setzen sich aus Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und vereinzelt Ziersträuchern wie bspw. Forsythie (*Forsythia x intermedia*) zusammen.

Die Gehölze am Ostrand von Parzelle Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 35/5 sowie im Westen von Parzelle Nr. 36/2 setzen sich in erster Linie aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) zusammen.

Im Nordosten von Parzelle Gemarkung Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 35/5 wächst eine gepflegte, wiesenartige Flächenhafte Hochstaudenflur (LB0 oe1), welche mit einer Beifuß-Glatthaferwiese (*Artemisia vulgaris*-*Arrhenatherum elatius*-Gesellschaft) bewachsen ist. Als etwas seltenere Art wächst randlich der ruderalen Wiese Mittlerer Wegerich (*Plantago media*). Ansonsten weist die Fläche einen hohen Gras- und Störzeigeranteil auf. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) treten Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Purpur-Taubnessel (*Lamium purpureum*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Vielstengeliges Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gewöhnliche Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*) sowie Luzerne (*Medicago sativa*) auf.

In nördlicher Richtung setzen sich auf den Parzellen 36/2, 37/2 und 38/1 intensiv genutzte Weideflächen (EB0) fort. Die Flächen weisen die für Weideflächen typische Weidegras-Weißklee-Gesellschaft (*Lolium-Cynosuretum*) mit Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und wenig Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*).

Auf den Flurstücken Nr. 39 - 42 erstreckt sich im östlichen Teil ein wiesenartiger Freizeitgarten (HJ1 oe1), der überwiegend mit artenarmen Scherrasen bewachsen ist. Im südöstlichen Eck findet sich ein kleines Pflanzbeet mit Natursteinen. Im nordwestlichen Eck erstreckt sich eine befestigte Fläche (HT1), die zu Freizeit Zwecken genutzt wird.

Auf der östlich gelegenen Seite des asphaltierten Wirtschaftsweges (VB1), auf den Parzellen Gem. Gau-Algesheim, Flur 19, Nr. 49/11 und 49/12 erstreckt sich eine Gartenfläche, die mit einer ruderalen Wiese (LB0 oe1) sowie einzelnen Laub- und Obstbäumen bewachsen ist. Im zentralen Teil, im Umfeld der Stiel-Eichen (*Quercus robur*) wächst die schattentolerante Gundermann-Gesellschaft (*Glechometalia*-Gesellschaft) mit Efeu (*Hedera helix*), Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*). Die Einzelbäume auf dem Grundstück sind Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Walnuss (*Juglans regia*), Garten-Apfel (*Malus domestica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Pfirsich (*Prunus persica*) sowie randlich eine Blau-Fichte (*Picea pungens*). Als Sträucher treten Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) hinzu.

Auf der Fläche Gem. Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 43/2 verläuft im Bereich des Bebauungsplangebietes eine grasige, artenarme Zufahrt zu den westlich gelegenen Weideflächen. Auf dem nördlich angrenzenden Flurstück 43/1 findet sich eine Fettweide (EB0), welche stark

reliefiert ist. Das Grundstück erweckt aufgrund der Reliefierung und Struktur vor Ort den Eindruck eines Regenrückhaltebeckens. Laut Aussagen der Gemeinde ist an dieser Stelle jedoch keine Versickerung verortet. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anzeichen bspw. Abflüsse o.ä. die eine Nutzung als Versickerungsfläche rechtfertigen. Der Bereich ist ebenfalls mit Weidezaun eingezäunt und wird regelmäßig beweidet. Hier wächst eine artenarme, schwach ruderalisierte Weide. Im zentralen Teil finden sich Gehölzbestände mit einem hohen Anteil Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*).

In nördlicher Richtung folgt ein kleiner Freizeitgarten (HJ1 oe1) mit Scherrasen, Pflanz- und Gemüsebeeten sowie einer kleinen Gartenhütte. Vereinzelt finden sich Ziersträucher wie Forsythie (*Forsythia x intermedia*).

Die nördlich angrenzende Fläche (Gem. Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 46) wird wiederum als Fettweide (EB0) intensiv genutzt. Am südlichen Rand sind über eine Länge von ca. 15 m Natursandsteine abgelagert.

Parzelle Nr. 47 ist bereits mit einem Wohnhaus (HN1) bebaut. Vorgelagert finden sich Richtung Osten Vielschnittrasen, unversiegelte Hofflächen sowie drei Einzelbäume (Späte Japanische Blütenkirsche / *Prunus serrulata*, Linde / *Tilia spec.*, Spitz-Ahorn / *Acer platanoides*).

Auf den im Norden gelegenen Flurstücken (Gem. Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 48/1, 48/3 und 49/2) erstrecken sich weitere intensiv genutzte Fettweiden (EB0) mit artenarmer Ausprägung. Auf Parzelle 48/3 finden sich eine Reihe Sträucher mit Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*). Südlich der Gehölze steht ein Weideunterstand.

Tab. 4: Übersicht zur Größe der Biotoptypen in Teilgeltungsbereich D

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	2.645	100,0 %
Freizeitgarten, Gebüsch (HJ1 gd)	942	35,6 %
Freizeitgarten, wiesenartig (HJ1 oe1)	341	12,9 %
Freizeitgarten, markante Baumgruppen (HJ1 tb6)	1.140	43,1 %
Gebäude (HN1)	33	1,2 %
Carport (HN1c)	24	0,9 %
Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)	146	5,5 %
Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)	19	0,7 %
gesamt	2.645	100,0 %

Teilgeltungsbereich D erstreckt sich im Nordwesten von Laurenziberg nordöstlich eines Spielplatzes und der katholischen Kirche St. Laurenzi. Das Areal wird privat genutzt und ist zu einem hohen Anteil mit Gehölzen bewachsen. Insbesondere der südlich gelegene Teil, der in Richtung Norden stark abfällt, finden sich flächendeckend Gehölze (HJ1 gd). Hier wachsen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Fichte (*Picea abies*), Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*). Im landesweiten Biotopkataster wird der Bestand in Teilen als Gebüsch mittlerer Standorte (BB9 os) - BT-6013-0728-2006 geführt.

Als Ziersträucher finden sich Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*)

Im nördlichen Teil ist das Gelände deutlich offener, wobei die Randbereiche mehr oder minder durchgehend mit großen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) bestanden sind (HJ1 tb6). Die offenen Flächen sind überwiegend mit der Efeu-Gundermann-Gesellschaft (*Hedera helix*-*Glechometalia*-Gesellschaft) bewachsen. Hier treten Efeu (*Hedera helix*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kleines Immergrün (*Vinca minor*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Wohlriechendes Veilchen (*Viola odorata*), Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) sowie Schöllkraut (*Chelidonium majus*).

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Nachverdichtung bzw. Neugestaltung mehrerer Teilbereiche in Laurenziberg vor. Durch diese Planung gehen anlagebedingt Teile der Biotoptypenausstattung der Teilbereiche des Plangebietes sowie eventuell Bestandsgebäude verloren.

Baubedingte Störungen betreffen alle Teilbereiche des Plangebietes und die unmittelbare Umgebung. Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm sowie visueller Störungen. Hiervon sind in erster Linie störempfindliche Vögel und Kleinsäuger im Bereich der westlich angrenzenden Kontaktbiotope und Gehölzstrukturen betroffen. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Im Vorgriff auf die Bau- bzw. Umgestaltungsmaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der Nachverdichtung zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nachverdichtung sind vernachlässigbar, da die Teilbereiche des Plangebietes bereits gegenwärtig im Siedlungsrandbereich der Ortslage Laurenziberg liegt und durch die bestehende Bebauung und Nutzung bereits stark vorbelastet ist. Die betriebsbedingten Störungen werden sich nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht wesentlich verstärken.

G. Artenschutzrechtliche Prüfung

G.1 Relevanzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europarechtlich geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden zunächst die Arten aus allen europarechtlich geschützten Arten 'herausgefiltert' (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Bestandskartierung der Biotoptypen, die als Grundlage für die Beurteilung der Habitateignung für die verschiedenen streng geschützten Arten dient. Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Einschätzung

des eventuellen Vorkommens im Gebiet. Hierzu wurde für alle in der weiteren Umgebung des Vorhabens nachgewiesenen streng geschützten Arten (Nachweise im Bereich der Topographischen Karte TK25, Blatt 6013 Bingen gemäß ARTeFAKT, LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2024) eine Relevanzprüfung durchgeführt zur Klärung der Frage, ob die Habitatsprüche im Vorhabensgebiet erfüllt sind. Die Biotoptypenpräferenzen und Habitatansprüche der Arten werden in diesem Prüfungsschritt entsprechend den Angaben in den Handbüchern *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008a) bzw. *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz* (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2008b) eingesetzt.

Für Arten mit Habitatbindung an Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe, die in den Teilbereichen des Plangebietes nicht vorkommen, kann die verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Diese Arten liegen somit unterhalb der Relevanzschwelle und müssen bei der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden. Für Arten, deren Präsenz aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes möglich ist (relevante Arten), ist hingegen die Betroffenheit durch das Vorhaben in einem weiteren Verfahrensschritt zu prüfen (vgl. LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ 2011).

Das Ergebnis der Relevanzprüfung findet sich im Anhang als **Anlage I**. Die Tabelle zeigt die Lebensraumpräferenzen der im weiteren Umfeld des Bebauungsplangebietes vorkommenden streng geschützten Arten. Die Lebensraumtypen, die im Bebauungsplangebiet vorkommen, sind in der Anlage grau hinterlegt und fett gedruckt: Gebäude, geomorphologische Kleinstrukturen, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände sowie Gehölze. Als Ergebnis nennt die Relevanzprüfung diejenigen gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die aufgrund ihrer Habitatpräferenzen und der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes dort potenziell geeignete Lebensräume vorfinden. Diese Arten sind in der Anlage ebenfalls durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Von den insgesamt 204 in der Umgebung von Laurenziberg (Bereich Topographische Karte TK 25, Blatt 6013 Bingen) vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nutzen 125 Arten Biotoptypen, die zur Habitatausstattung des Bebauungsplangebietes zählen, als (Teil-) Lebensraum. Diese Arten werden in einem weiteren Verfahrensschritt einer vertiefenden Prüfung unterzogen.

G.2 Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Die 125 gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, deren Möglichkeit des Vorkommens oberhalb der Relevanzschwelle liegt, werden im nächsten Schritt einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Hierzu werden ihre Habitatsprüche detaillierter analysiert und mit der Biotopausstattung des Bebauungsplangebietes abgeglichen, das Ergebnis begründet. Für Arten, deren Habitatsprüche im Bebauungsplanbereich erfüllt werden und deren Vorkommen somit denkbar ist, wird die Betroffenheit durch die Planung vor dem Hintergrund der aus ihr entstehenden Wirkfaktoren geprüft und erläutert. Die Ergebnisse der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind in **Anlage II** dargestellt.

Für insgesamt 82 dieser der vertiefenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogenen Arten erfüllt die Ausstattung der Biotope / Habitate in den Teilbereichen des Plangebietes (Größe, Lage, bei oligophagen Arten Vorkommen geeigneter Futterpflanzen, Kontaktlebensräume) nicht die Existenzvoraussetzungen, so dass deren Abundanz in den Teilbereichen des Plangebietes (abgesehen von zufälligen Aufenthalten) ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Somit verbleiben 43 streng bzw. europarechtlich geschützte Arten, deren Vorkommen im Bebauungsplangebiet aufgrund der Biotoptypenausstattung und -ausprägung möglich oder wahrscheinlich ist. Es handelt sich um Fledermäuse, Vögel und Reptilien.

Anmerkung: Die artenschutzrechtliche Vorprüfung behandelt lediglich die im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Nachbarschaft tatsächlich vorkommenden Biotoptypen (s. o.). Da im Umfeld der Planung weitere Biotoptypen anzutreffen sind und diese teils durch Arten besiedelt werden, welche sich gelegentlich und zufällig auch im Planbereich aufhalten, ist es naheliegend, dass etliche Arten nachgewiesen werden, die im Rahmen der Relevanzprüfung durch den Abgleich mit den vorkommenden Biotoptypen herausgefiltert und demnach nicht in der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt wurden.

Fledermäuse

Lebensweise der Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind Insektenfresser. Aufgrund der Bindung an Insekten als Lebensgrundlage besitzen die heimischen Fledermäuse einen bestimmten Jahreszyklus. Sie sind Winterschläfer, um die insektenarme Jahreszeit energiesparend zu überdauern. Etwa von November bis März senken sie ihre Körpertemperatur auf die Umgebungstemperatur ab und überdauern an möglichst kühlen, jedoch oftmals weitgehend frostfreien Orten. Im Frühjahr suchen die Männchen überwiegend Einzelquartiere auf. Zu dieser Zeit sammeln sich die Weibchen in Gruppen von wenigen Individuen bis zu mehreren tausend in sogenannten Wochenstubenquartieren. Um die Jungen möglichst schnell aufzuziehen, benötigen sie hohe Umgebungstemperaturen, wozu auch die Gruppenbildung beiträgt. Die Wochenstubenzeit zieht sich von Mai bis August. Bei den meisten Arten bekommt jedes Weibchen nur einmal im Jahr ein Junges. Wenige, wie die Zwergfledermaus, gebären auch Zwillinge. Nach dem Flüggewerden der Jungen ziehen sich die erwachsenen Tiere mehr und mehr aus dem gemeinsamen Quartier zurück. Ab August beginnt die Explorations- und Schwärmphase. Zu dieser Zeit kann man vermehrte Aktivitäten an späteren Winterquartieren oder besonders exponierten Orten feststellen. Viele Fledermäuse finden sich an zentralen Punkten ein. Hierbei spielen vermutlich mehrere Funktionen eine Rolle - Wissensvermittlung, Quartiersuche, Paarung. Bis zum Winteranfang müssen zudem die Fettreserven für den Winterschlaf angelegt werden. Die Paarungen finden vom Spätsommer bis ins Frühjahr hinein statt.

Einige der mitteleuropäischen Fledermausarten sind ausgesprochene Kulturfolger. Stehen im mediterranen Raum noch warme Naturhöhlen zur Jungenaufzucht zur Verfügung, sind diese in unseren Breiten ganz überwiegend zu kühl. Arten wie das Große Mausohr haben als Ersatzlebensraum die sonnenbeschienenen Dachböden menschlicher Behausungen angenommen. Dabei sind sie in aller Regel äußerst konservativ und suchen immer wieder dieselben Quartiere auf.

Neben den Dachbodenbewohnern gibt es auch typische Spaltenbewohner. Diese finden ihre Ansprüche häufig bereits in nur 1,5-2 cm breiten Spalten erfüllt. Diese Spalten befinden sich z.B. unter Dachziegeln, im Zwischendach, hinter Fassadenverkleidungen, hinter der Metallmanschette von Flachdächern und in Mauerspalten. Natürliche Pendants hierzu sind Felspalten und Rindenabplatzungen von Bäumen. Typische Arten sind Zwerg- und Mopsfledermaus.

Arten wie Abendsegler besiedeln vor allem natürliche Baumhöhlen oder ersatzweise auch Nistkästen.

Zwischen den unterschiedlichen Quartiertypen gibt es fließende Übergänge. Spalten- und Baumhöhlenbewohner besitzen einen Quartierverbund und wechseln je nach Wetterlage oder um Parasiten auszuweichen oftmals kleinräumig das Quartier.

Im Winter werden bevorzugt Höhlen, aufgelassene Bergwerksstollen, Bierkeller, Burgen u.ä. aufgesucht. Einige der Spaltenbewohner verbleiben aber auch in ihren sommerlichen Quartieren. Hier werden sie in aller Regel nicht bemerkt.

Der Nachweis von Fledermäusen in Gebäuden ist bei frei hängenden Arten einfach. Gute Möglichkeiten bieten sich außerdem bei Arten, die innen in Spalten im Dach hängen. Hier ist aufgefundener Kot häufig aufschlussreich. Der Nachweis von Fledermäusen in Spalten, die sich außen an Gebäuden befinden, ist wesentlich aufwändiger. Handelt es sich dabei um Winterquartiere erhöht sich der Schwierigkeitsgrad noch.

Die Feststellung baumbewohnender Fledermausarten kann ausschließlich über die dezidierte Untersuchung entsprechender Quartierbäume mittels einer Endoskopkamera erfolgen, insofern der Baum zur Fällung freigegeben werden muss. Ist dies nicht erforderlich werden weniger invasive Methoden wie die Erfassung mittels Horchboxen oder Fledermausdetektoren genutzt, um die Quartiere und die Lebensweise der Fledermäuse nicht zu stören.

Aufgrund des strengen Schutzstatus dieser Tiergruppe - alle heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten - sind deren Quartiere bei Maßnahmen, die zur Störung der Tiere führen können, zu berücksichtigen und zu sichern.

Um den strengen artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG zu entsprechen ist bei dem geplanten Vorhaben darauf zu achten, dass keine Tiere zu Schaden kommen (Tötungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und keine Störungen während der Fortpflanzungszeit und Überwinterung erfolgen (Störungsverbot gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Methode

Am 31.08. und 04.09.2023 wurde im Rahmen von zwei Detektorbegehungen auf aus- oder anfliegende Fledermäuse im Bereich der Gehölze und Gebäude innerhalb der Teilgeltungsbereiche geachtet. Während der Begehung wurden mögliche Leitstrukturen, in deren Nähe Fledermäuse oftmals jagen, abgesprochen.

Bei zwei Begehungen zur Erfassung von Fledermausrufen handelt es sich um eine Momentaufnahme der vorkommenden Arten. Somit können bei erneuten Begehungen teils mehr und andere Arten erfasst werden. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe sind zwei Detektorerfassungen jedoch ausreichend, um nötige Maßnahmen zum Schutz der Tiere veranlassen zu können.

Die Begehungen fanden bei für Fledermäuse geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Artenschutzrechtliche Aspekte Fledermäuse

Alle in Rheinland-Pfalz heimischen Fledermausarten zählen zu den streng geschützten Arten (Anhang IV FFH-Richtlinie, § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Im Rahmen von internationalen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland zudem zum weitreichenden Schutz der Fledermäuse verpflichtet (EUROBATS, Berner Konvention, Bonner Konvention).

So ist es verboten, Fledermäuse zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Eine Tötung von Fledermäusen ist (wie auch die Verletzung von Tieren) nicht nur durch Gewalteinwirkung möglich, sondern auch dadurch, dass schlafende oder überwinternde Tiere in ihrem Quartier eingeschlossen werden, dieses nicht mehr verlassen

können und verdursten oder verhungern. Auch die Zerstörung der Quartiere mit sich darin befindenden Tieren fällt unter das Verletzen oder Töten von Fledermäusen.

Die Beseitigung von wiederkehrend genutzten Quartieren stellt eine Beschädigung (wenn der Zugang temporär verschlossen wird) oder Zerstörung (wenn dieser dauerhaft verschlossen wird oder wenn das Quartier selbst beseitigt wird) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar und verstößt somit gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Der Schutz dieses Paragraphen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt sowohl für Wochenstuben als auch für Sommer-, Übergangs- und Winterquartiere.

Zudem dürfen Fledermäuse, wie andere streng geschützte Arten nicht, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden (Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch diese der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert. Aufgrund der über Generationen tradierten Nutzung von Quartieren kann es auch bei temporären Störungen während der Fortpflanzungsperiode, zu der die häufig in Übergangsquartieren vollzogene Paarung zählt, rasch zu einem verminderten Fortpflanzungserfolg und somit zu einer Erheblichkeit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen. Gleiches gilt, wenn Störungen im Winterquartier zu einem häufigeren Aufwachen und somit zu einem relevanten Energieverlust führen, welcher die Überlebensquote im Winterhalbjahr reduzieren kann.

Tötungen von Fledermäusen wirken sich bei dieser Artengruppe besonders gravierend aus, da Fledermäuse generell über eine sehr geringe Reproduktionsrate verfügen und somit auch Verluste von Einzeltieren schnell populationswirksam werden können.

Somit ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich, die Tötung von Fledermäusen (auch die unbeabsichtigte sowie die mittelbare durch Verschluss der Ausflughöffnungen aus den Quartieren) zu vermeiden und die Quartiere mitsamt den Einflugmöglichkeiten dauerhaft und uneingeschränkt zu erhalten bzw. falls erforderlich zu ersetzen.

Ergebnisse der Detektorbegehung - Teilgeltungsbereich A

Der nördliche Teilbereich besteht aus einem Wohnhaus mit angrenzenden Gehölzstrukturen und einer Weide.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im nordöstlichen Teilbereich bezieht sich ausschließlich auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Quartiere der Art können im nahen Umkreis sowie in der bestehenden Wohnbebauung liegen.

Ergebnisse der Detektorbegehung - Teilgeltungsbereich B

Der Bereich besteht aus einer Wiesenfläche mit mehreren Einzelbäumen, die zur Schaf- und Ziegenhaltung genutzt wird. Durch die Nähe zu beleuchteten Gebäuden kommen ausschließlich lichttolerante Arten in diesem Bereich vor.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Der Aufenthalt der Art im Gebiet bezieht sich ausschließlich auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Der Luftraum zur Jagd bleibt bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baum- bzw. Spechthöhlen, Fledermauskästen und selten auch in Gebäuden. Die Art jagt im schnellen Flug meist auf langen Bahnen, die regelmäßig auf und ab geflogen werden. Bevorzugt an Waldrändern, Schneisen und Abhängen sowie Laternen in der Nähe des Waldes. Die Art ist nicht lichtscheu profitiert von Wegbeleuchtungen

Im Teilbereich B wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art Gebiet bezieht sich vor allem auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Quartiere der Art können im nahen Umkreis sowie in der bestehenden Wohnbebauung liegen.

Ergebnisse der Detektorbegehungen - Gem. Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 35/5

Im Bereich des Aussiedlerhofes befinden sich vor allem häufiger vorkommende, aber auch seltenere sowie lichtempfindliche Fledermausarten. Folgende Arten konnten im Rahmen der Begehungen erfasst werden:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Der Aufenthalt der Art im südlichen Teilbereich bezieht sich vor allem auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Quartiere der Art befinden sich in der Umgebung. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, kann sie unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baum- bzw. Spechthöhlen, Fledermauskästen und selten auch in Gebäuden. Die Art jagt im schnellen Flug meist auf langen Bahnen, die regelmäßig auf und ab geflogen werden. Bevorzugt an Waldrändern, Schneisen und Abhängen sowie Laternen in der Nähe des Waldes. Die Art ist nicht lichtscheu profitiert von Wegbeleuchtungen

Im südlichen Teilbereich wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Im südlichen Teilbereich wurden insbesondere Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*):

Der Flug der Mückenfledermaus gleicht weitestgehend dem der Zwergfledermaus und die Art bezieht auch ähnliche Quartiere. Das Jagdhabitat bezieht sich auf Tallagen mit Nähe zum Wasser und Baumgehölzen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu und jagt an Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im südlichen Teilbereich bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von baulichen Veränderungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):

Jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten in eher flatterndem oder rüttelndem Flug, um Insekten im vertikalen Flug von Blättern und Wänden

abfangen zu können. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten. Das Braune Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen des benachteiligt werden.

Die Nutzung des südlichen Teilbereiches bezieht sich für das Braune Langohr ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung. In Folge von erheblichen baulichen Veränderungen, die einer Erhöhung der Beleuchtung vorsieht, kann die lichtscheue Art nachhaltig beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen ist darauf zu achten, dass Straßen- oder Hofbeleuchtungen nicht die angrenzenden Wiesen- oder Ackerflächen ausleuchten. Zur Nahrungssuche kann die Art auf nahe gelegene Flächen ausweichen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):

Jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten auf gleiche Weise wie das Braune Langohr. Sommerquartiere befinden sich in Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Burgen und Hausspalten. Das Graue Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen benachteiligt werden.

Die Nutzung des südlichen Teilbereiches bezieht sich für das Graue Langohr ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd. Durch Beleuchtungseinrichtungen kann die lichtscheue Art beeinträchtigt werden, allerdings befinden sich in der näheren Umgebung ausreichend hochwertige Nahrungshabitate auf die sie problemlos ausweichen kann.

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*):

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich häufig im Dachgebälk oder Spalten und hinter Fassaden von Gebäuden, seltener in Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen oftmals Spalten von Gebäuden, aber auch Felshöhlen oder Stollen. Die Art jagt im schnellen Flug auf festen Strecken im offenen Gelände, über Feuchtgebieten in Flussnähe, an Waldrändern und unter Straßenlaternen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu, da sie Beleuchtungsanlagen gezielt zur Jagd auf Insekten nutzt.

Die Art nutzt den südlichen Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Diese Form der Nutzung, vor allem der offenen Bereiche im Süden wird nicht stark beeinträchtigt und die Art kann problemlos auf angrenzende Nahrungsflächen ausweichen, sollten Beleuchtungen temporär zu stark sein. Quartiere befinden sich vorwiegend im Siedlungsbereich.

Ergebnisse der Detektorbegehung - Gem. Gau-Algesheim, Flur 18, Nr. 36/2 - 49/2

Der westliche Teilbereich besteht überwiegend aus Wiesenflächen mit wenigen Gehölzen, die zur Tierhaltung genutzt werden. Auf einer Parzelle befindet sich zudem ein Wohnhaus und der Vorhabensbereich schließt sich der bestehenden Wohnbebauung sowie einer angrenzenden Straße mit Beleuchtung an.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Beton-

masten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Der Aufenthalt der Art im westlichen Teilbereich bezieht sich ausschließlich auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Der Luftraum zur Jagd bleibt bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten.

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*):

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baum- bzw. Spechthöhlen, Fledermauskästen und selten auch in Gebäuden. Die Art jagt im schnellen Flug meist auf langen Bahnen, die regelmäßig auf und ab geflogen werden. Bevorzugt an Waldrändern, Schneisen und Abhängen sowie Laternen in der Nähe des Waldes. Die Art ist nicht lichtscheu profitiert von Wegbeleuchtungen

Im westlichen Teilbereich wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*):

Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im westlichen Teilbereich bezieht sich vor allem auf die Nahrungssuche auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Quartiere der Art können im nahen Umkreis sowie in der bestehenden Wohnbebauung liegen.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*):

Der Flug der Mückenfledermaus gleicht weitestgehend dem der Zwergfledermaus und die Art bezieht auch ähnliche Quartiere. Das Jagdhabitat bezieht sich auf Tallagen mit Nähe zum Wasser und Baumgehölzen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu und jagt an Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im westlichen Teilbereich bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb auf der gesamten Fläche. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Ergebnisse der Detektorbegehung – Teilbereich D

Der Bereich besteht aus einer stark bewachsenen Fläche und bietet mehreren Fledermausarten geeignete Jagdhabitats.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*):

Jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, Alleen, um Bauernhöfe etc. Der Große Abendsegler ist ein Langstreckenzieher mit Wochenstuben überwiegend in Nordosteuropa. Sommer- und Winterquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohlen Betonmasten, Wand- und Felsspalten, Hohlräumen von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken etc. Die Art gilt nicht als lichtempfindlich und jagt typischerweise an Laternen.

Die Art nutzt das Gebiet überwiegend als Transferraum und jagt lediglich in den westlich angrenzenden Bereichen. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen. Der Luftraum zur Jagd bleibt bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*):

Der Flug der Mückenfledermaus gleicht weitestgehend dem der Zwergfledermaus und die Art bezieht auch ähnliche Quartiere. Das Jagdhabitat bezieht sich auf Tallagen mit Nähe zum Wasser und Baumgehölzen. Die Art gilt nicht als besonders lichtscheu und jagt an Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art im Gebiet bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb im südlichen und östlichen Bereich. Da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von baulichen Veränderungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen.

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*):

Jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten in eher flatterndem oder rüttelndem Flug, um Insekten im vertikalen Flug von Blättern und Wänden abfangen zu können. Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten und Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten. Das Braune Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen des benachteiligt werden.

Die Nutzung des Teilbereiches bezieht sich für das Braune Langohr ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung. In Folge von erheblichen baulichen Veränderungen, die einer Erhöhung der Beleuchtung vorsieht, kann die lichtscheue Art nachhaltig beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen ist darauf zu achten, dass Straßen- oder Hofbeleuchtungen nicht die angrenzenden Wiesen- oder Ackerflächen ausleuchten. Zur Nahrungssuche kann die Art auf nahe gelegene Flächen ausweichen.

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*):

Jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten auf gleiche Weise wie das Braune Langohr. Sommerquartiere befinden sich in Dachböden, Winterquartiere in Kellern, Burgen und Hausspalten. Das Graue Langohr gilt als lichtscheue Art und kann durch Beleuchtungsanlagen benachteiligt werden.

Die Nutzung des Bereiches bezieht sich für das Graue Langohr ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd im nördlichen Teil des Gebietes. Durch Beleuchtungseinrichtungen kann die lichtscheue Art beeinträchtigt werden, allerdings befinden sich in der näheren Umgebung ausreichend hochwertige Nahrungshabitate auf die sie problemlos ausweichen kann.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen. Die Zwergfledermaus jagt in sehr wendigen Flügen, sucht aber auch feste Strecken durch auf und ab fliegen ab. Sommer- und Winterquartiere in Fassaden, Spalten, Rollläden und ähnlichen Verstecken. Die Art zählt nicht zu den lichtscheuen Arten und jagt im Schein von Straßenlaternen.

Der Aufenthalt der Art bezieht sich auf die Jagd an den äußeren Gehölzstrukturen des Gebietes. In dicht bewachsenen Bereichen wurde sie lediglich überfliegend festgestellt.

Fazit

Die einzelnen Teilbereiche des Projektgebietes werden von unterschiedlichen Fledermausarten genutzt, was auf die verschiedenen Habitatstrukturen sowie Beleuchtungsintensitäten zurückzuführen ist. Somit ist das südliche Areal des Teilgeltungsbereichs C als am hochwertigsten einzustufen, da sich auch lichtscheue Arten zur Jagd in dem Gebiet aufhalten. Es ist zu konstatieren, dass in keinem der einzelnen Bereiche Quartiere von Fledermäusen zu verorten sind, weswegen keine direkte Betroffenheit der Artengruppe besteht. Der zur Jagd genutzte Luftraum bleibt auch bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten. Lediglich die Beleuchtung im südlichen Teilbereich ist für die dort vorkommenden lichtscheuen Fledermausarten entsprechend zu steuern.

Somit ist eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 26.04., 03.07., 18.07. und 24.07.2023 sowie bei zwei Nachtbegehungen am 15.03. sowie 20.03.2023 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2005). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Im Jahr 2024 erfolgten weitere drei Begehungen am 20.03., 26.03. und 08.04.2024. Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revieranzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch neun Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Im Rahmen dieser Begehungen wurde ebenfalls die mögliche Betroffenheit von streng geschützten bzw. europarechtlich geschützten höhlenbrütenden Vogelarten sowie Arten mit wiederkehrender Nistplatznutzung geprüft. Der zu beurteilende Bereich wurde gezielt auf das Vorkommen entsprechender Strukturen mit Habitateignung untersucht.

Insgesamt konnten 31 Vogelarten in den Teilflächen des Untersuchungsgebietes, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 15 Arten, die lediglich als Nahrungsgast bzw. Überflieger festgestellt wurden (Bachstelze, Bienenfresser, Bluthänfling, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Stadttaube, Star und Stieglitz). Sie werden in erster Linie als potenzielle Nahrungsgäste eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch in der näheren Umgebung der Teilbereiche des Untersuchungsgebiets liegen. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen 16 Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie die Teilbereiche des Plangebietes sowie insbesondere die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Weideflächen, die Gehölze sowie die Gebäude mit ihren Nischen als Brutplätze eine wichtige Rolle.

Alle Teile des Untersuchungsgebietes beherbergen typische Arten der Siedlungen und deren Ränder, des Halboffenlands und der Gehölze.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden.

Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005), der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017) sowie den Roten Listen für Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) und Deutschland (RYSILAVY et al. 2021).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, Ba – Brut außerhalb, BV - Brutverdacht, BVa – Brutverdacht außerhalb, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", a = außerhalb Plangebiet, BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>			§§	Ü
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	BVa
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	§	N
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			§	N
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	Ü
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	N
Elster	<i>Pica pica</i>			§	Ü
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			§	Ba
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			§	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	BVa
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	3		§	Ba
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	B
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§§	N

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL RLP	RL BRD	Schutz	Status
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	§	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia attricapilla</i>			§	B
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>			§	Ü
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	B
Stadttaube	<i>Columba livia forma domestica</i>			§	Ü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	N
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	N
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	Ba
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§§	BVa
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	§§	BVa
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	B

Mit Bienenfresser, Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Turteltaube konnten fünf Arten, die nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind, erfasst werden. Für die genannten Arten besitzen die Teilgeltungsbereiche jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste bzw. Überflieger eingestuft werden oder die (potenzielle) Brut außerhalb der Teilbereiche des Plangebietes liegt.

Es konnten mit Bluthänfling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star und Turteltaube insgesamt sechs Rote-Liste-Arten in den Teilgeltungsbereichen selbst bzw. dessen näherer Umgebung festgestellt werden. Die Vorhabensbereiche besitzen für keine der Arten eine größere Relevanz, da sie lediglich als Überflieger bzw. Nahrungsgäste eingestuft werden oder die Brut außerhalb der Teilbereiche des Plangebietes liegt.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung in den Teilbereichen des Untersuchungsgebietes und dessen Randbereichen artenreiches Gebiet. Neben vielen noch weit verbreiteten Arten beherbergen die Teilbereiche des Untersuchungsgebietes und insbesondere dessen Kontaktbiotope westlich und nördlich des Vorhabensgebietes auch einige seltenere und im Bestand stark rückläufige Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da die Teilbereiche des Plangebietes für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft liegt:

- Bienenfresser (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Überflieger
- Bluthänfling (§, RL RLP: V, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Grünspecht (§§, RL RLP: -, RL BRD: -): Brutverdacht außerhalb

- | | |
|---|------------------------------|
| – Haussperling (§, RL RLP: 3, RL BRD: -): | Brut außerhalb/ Nahrungsgast |
| – Mäusebussard (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Nahrungsgast |
| – Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| – Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): | Nahrungsgast |
| – Star (§; RL RLP: V, RL BRD: 3): | Nahrungsgast |
| – Turmfalke (§§§, RL RLP: -, RL BRD: -): | Brutverdacht außerhalb |
| – Turteltaube (§§, RL RLP: 2, RL BRD: 2): | Brutverdacht außerhalb |

Kommentar Avifauna:

Die Teilgeltungsbereiche spielen für die vorkommende Avifauna eine eher untergeordnete Rolle. Speziell die Arten der Siedlungen und Siedlungsränder sowie des Halboffenlandes finden auf Grünflächen und Gebäuden geeignete Habitatbedingungen. Neben diesen sind ebenfalls viele Arten der Gehölze im Gebiet zu finden. Es ist zu konstatieren, dass mehr Arten mit Status Nahrungsgast oder Überflieger festgestellt wurden, als brütende Arten. Die Teilbereiche des Untersuchungsgebietes stellen vorrangig hochwertige Nahrungshabitate dar.

Bei den Brutvögeln im Gebiet handelt es sich daher überwiegend um im Bestand häufige und ubiquitäre Arten. Diese Arten finden in den Gehölzen gute Brut- und Nahrungshabitate. Neben den häufigen Arten zählen auch seltene und im Bestand stark gefährdete Arten wie die Turteltaube zu den nachgewiesenen Arten. Für diese dienen die Teilbereiche des Plangebietes jedoch ausschließlich als Nahrungshabitat. Dieses bleibt auch bei Realisierung der Planung in vergleichbarer Qualität und Quantität vorhanden.

Nahezu alle in den Teilgeltungsbereichen brütenden bzw. vorkommenden Arten sind an jährliche Nistplatzwechsel gewöhnt und ebenfalls in der Lage auf benachbarte, in ausreichendem Maße vorhandenen Flächen auszuweichen. Die im näheren Umfeld der Teilbereiche des Plangebietes, insbesondere in den sehr hochwertigen Bereichen im Westen und Norden, brütenden Arten sind von dem Bauvorhaben weder indirekt noch direkt betroffen. Somit liegt unter Berücksichtigung der abschließend aufgeführten Fristen für keine Art ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen in der Brutperiode sollte die Vegetation in den von der Planung betroffenen Teilbereichen ab März monatlich durch eine Mulchmähd beseitigt werden, um die potenzielle Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

Abrissarbeiten und Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit bzw. in der gesetzlich zulässigen Frist vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Brachflächen, niedrigwüchsigen Magerrasen und Grünflächen, Parkanlagen sowie Ökotonen (Übergangsbereiche zwischen unterschiedlich strukturierten Biotopen) bevorzugt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft. Diese Bedingungen sind innerhalb des untersuchten Gebietes insbesondere im

Bereich der Versickerungsfläche bzw. dem Westrand des Geltungsbereichs und der ruderalen Wiese am Ostrand sowie der begleitenden Saumstrukturen im westlichen Teil des Plangebiets gegeben. Hier sind geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze ebenso vorhanden wie ein ausreichendes Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Überwinterung.

Alle für Reptilien potenziell geeigneten Bereiche wurden bei sechs Begehungen unter optimalen Bedingungen (Sonnenschein, Temperaturen über 15° C, Windstille bzw. leichter Wind) am 17.05., 09.06., 19.07., 17.08., 30.08. und 27.09.2023 gezielt nach Reptilien abgesehen. Die nach den oben genannten Merkmalen potenziell für Reptilien geeigneten Habitate wurden dabei jeweils mehrmals abgegangen, eventuelle Versteckplätze gezielt aufgesucht und die Versteckmöglichkeiten, soweit möglich, durch Anheben auch von der Unterseite untersucht. Zudem wurde auf das für flüchtende Reptilien recht charakteristische Rascheln der trockenen Vegetation geachtet.

Im Rahmen der sechs Geländebegehungen konnte lediglich etwa 15 m nördlich von Teilgeltungsbereich A ein Nachweis der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht. Diese Bereiche sind nach aktuellem Stand nicht von dem geplanten Vorhaben betroffen und bleiben erhalten.

Nach aktuellem Planungsstand kann somit eine Betroffenheit der streng geschützten Zauneidechse nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Weitere Reptilienarten wurden bei den insgesamt sechs Begehungen nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Reptilien (Mauereidechse / *Podarcis muralis*, Schlingnatter / *Coronella austriaca*) kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien ist somit eine Realisierung des Vorhabens nach aktuellem Planungsstand ohne Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzen die Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplangebietes keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet kann aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden (s. HELLWIG o.J.).

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels zu gering ausgeprägter Gehölzstrukturen sowie des hohen Störpotenzials der umliegenden Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Da es im Gebiet und der näheren Umgebung keine Gewässer gibt kann die Existenz der wasserlebenden Weichtierarten Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) ebenso ausgeschlossen werden wie die Betroffenheit der in ihrer Fortpflanzung an Gewässer gebundenen Libellenarten Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*) sowie der Amphibienarten Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*).

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte.

In den Teilbereichen des Plangebietes kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Umfeld von Laurenziberg vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die den Teilbereichen des Plangebietes fehlen.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da es keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität gibt.

In den Teilbereichen des Plangebietes kommen zudem keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Somit ergibt die vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung folgendes Ergebnis:

Tab.6: Betroffenheit der im Gebiet nachweislich oder vermutlich vorkommenden streng bzw. europarechtlich geschützten Arten (nur Arten mit Bindung an Biototypen des Gebietes, betroffene Arten grau hinterlegt)

Art	Biototypen	Erläuterung	Betroffenheit
Lacerta agilis Zauneidechse	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	Art konnte bei sechs Begehungen mit nur wenigen Exemplaren lediglich außerhalb der Teilbereiche des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden; diese Bereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen und bleiben erhalten; nach aktuellem Planungsstand kann somit eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
Accipiter nisus Sperber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Buteo buteo Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, das Bruthabitat kann im näheren Umfeld liegen; da das Plangebiet für die Art angesichts ihres Aktionsradius keine größere Bedeutung hat, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
Falco tinnunculus Turmfalke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Plangebietes; da das Gebiet für die Art keine größere Bedeutung hat, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Art kommt in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes als Brutvogel vor und nutzt das Gebiet als Teillebensraum; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art kommt im Gebiet vor und konnte dort als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete	Art konnte im Gebiet festgestellt werden nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat, sie brütet außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da das Gebiet für die Art keine höhere Relevanz hat, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet hat für die Art keine höhere Relevanz, da sie lediglich als Nahrungsgast eingestuft werden kann, deshalb besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet hat für die Art keine höhere Relevanz, da sie lediglich als Nahrungsgast eingestuft werden kann, deshalb besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht innerhalb von Teilgeltungsbereich D des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Buschbrüter, seltener Gebäude- und Nischenbrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Brutvogel im Gebiet beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Phylloscopus collybita Zilpzalp	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Parus caeruleus Blaumeise	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Parus major Kohlmeise	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sitta europaea Kleiber	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
Garrulus glandarius Eichelhäher	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Pica pica Elster	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Corvus monedula Dohle	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Corvus corone Rabenkrähe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Sturnus vulgaris Star	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da die Brut nicht innerhalb des Planbereiches liegt, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Passer domesticus Haussperling	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet außerhalb; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da das Bruthabitat nicht innerhalb des Planbereiches liegt, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girlitz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht innerhalb von Teilungsbereich B und D des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da die Brut nicht innerhalb des Planungsbereiches liegt, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	Wiesen mittlerer Standorte, Dorfgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte sowohl im südlichen wie auch im westlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden und nutzt die gesamte Fläche zur Jagd; da die Art nicht besonders lichtscheu ist, kann sie unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen, der Luftraum zur Jagd bleibt bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	sowohl im südlichen als auch im westlichen Teilbereich wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Vespertilio murinus Zweifarbfledermaus	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	die Art nutzt den südlichen Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat; diese Form der Nutzung wird kaum beeinträchtigt, die Art kann problemlos auf angrenzende Nahrungsflächen ausweichen, sollten Beleuchtungen temporär zu stark sein; Quartiere befinden sich vorwiegend im Siedlungsbereich, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	im südlichen Teilbereich des Gebietes wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten in diesem Bereich hingegen nicht nachgewiesen werden, in den westlichen und nördlichen Teilbereichen ist Nahrungssuche auf den gesamten Flächen möglich; Quartiere der Art können im nahen Umkreis sowie in der bestehenden Wohnbebauung liegen; da die Art nicht besonders lichtscheu ist, kann sie unproblematisch zu starken Lichtquellen hin ausweichen; daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Pipistrellus pygmaeus Mückenfledermaus	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	der Aufenthalt der Art in den südlichen und westlichen Teilbereichen bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb, da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von baulichen Veränderungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
Plecotus auritus Braunes Langohr	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte ausschließlich im südlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden, dies bezieht sich ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung; in Folge von baulichen Veränderungen, die eine Erhöhung der Beleuchtung vorsieht, kann die lichtscheue Art nachhaltig beeinträchtigt werden; zur Nahrungssuche kann die Art jedoch auf nahe gelegene Flächen ausweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Art	Biotoptypen	Erläuterung	Betroffenheit
Plecotus austriacus Graues Langohr	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Art konnte ausschließlich im südlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden, dies bezieht sich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung; durch Beleuchtungseinrichtungen kann die lichtscheue Art beeinträchtigt werden, allerdings befinden sich in der näheren Umgebung ausreichend hochwertige Nahrungshabitate, auf die sie problemlos ausweichen kann, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

G.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung und die vor Ort durchgeführten Erfassungen erbrachten folgendes Ergebnis:

In den untersuchten Gebieten kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Fledermäuse finden in den Teilbereichen des Plangebietes nur wenige Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude sowie Bäume mit Höhlungen). Im Jahr 2023 blieben diese potenziellen Quartiere jedoch ungenutzt, es wurden keine Spuren früherer Nutzung durch Fledermäuse festgestellt.

Die verschiedenen Gebiete werden von insgesamt sieben Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt (insbesondere die struktureicheren Randbereiche der Teilbereiche des Plangebietes), jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet im Jahr 2023 lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

Da durch das Vorhaben nach dem Untersuchungsstand im Jahr 2023 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse nach § 44 BNatSchG.

Da in den Teilbereichen des Plangebietes keine geeigneten Gehölze vorhanden sind und ein Großteil der Flächen selbst zu offen sind, ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit der streng geschützten Haselmaus mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Auch in Teilgeltungsbereich D konnten keine Anhaltspunkte für ein Vorkommen der Art gefunden werden.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume in den Teilbereichen des Plangebietes ist das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters im Gebiet ebenfalls mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Teilgeltungsbereiche, insbesondere die Weideflächen, Gehölzstrukturen und Gebäude, werden von zahlreichen europarechtlich geschützten Vogelarten genutzt.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung ist nachgewiesen, dass keine streng geschützten Arten unmittelbar im Bereich des Vorhabens brüten. Die streng geschützten Arten, die im Rahmen der Begehungen nachgewiesen wurden, nutzen das Gebiet in erster Linie als Nahrungshabitat. In Anbetracht des großen Aktionsradius dieser Arten, spielt der Vorhabensbereich eine untergeordnete Rolle und ist bei Verlust problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG liegt bei diesen Arten nicht vor.

Für den Großteil der nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate überwiegend in den Randbereichen oder außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst, sodass sie zum Brüten auf Strukturen außerhalb der Teilbereiche des Plangebietes ausweichen können. Die Vorhabensflächen fungieren somit primär als Nahrungshabitat. Die nähere Umgebung weist in weiten Bereichen hochwertige Lebensräume für die nachgewiesenen Arten auf, sodass diese problemlos auf Habitate im direkten Umfeld ausweichen können.

Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Bei einer Beseitigung der Gebäude und Rodung der Gehölze in der Winterperiode (Oktober - Februar) kann eine direkte Schädigung der Vogelarten des Gebietes im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung der Teilgeltungsbereiche A und C besteht in weiten Teilen eine Eignung für streng geschützte Reptilien, insbesondere der Zauneidechse.

Es konnten bei den insgesamt sechs Begehungen lediglich wenige Individuen der streng geschützten Zauneidechse etwa 15 m nördlich von Teilgeltungsbereich A nachgewiesen werden. Vor dem Hintergrund der häufigen Begehungen im Rahmen optimaler Nachweisbedingungen und des fehlenden Nachweises kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Teilgeltungsbereiche keine Individuen der streng geschützten Reptilienart vorkommen.

Weitere streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus der Artengruppe der Reptilien sowie aus anderen Artengruppen sind nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

Amphibien kommen im Gebiet, abgesehen von eventuellen Zufallsaufenthalten, keine vor. Somit kann für diese Artengruppe das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Xylobionte (totholzbesiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da keine Bäume mit entsprechender Habitatqualität vorkommen.

Es kommen keine geschützten Pflanzenarten im Gebiet vor.

H. Natura 2000 Verträglichkeitsvorprüfung

H.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans 'Laurenziberg' ist aufgrund der Lage unmittelbar östlich an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) 6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' angrenzend eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem ('Natura 2000') geschaffen. Dieses Schutzsystem beinhaltet die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG)). Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§ 32, § 33) in nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und § 36 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in kumulativer Wirkweise mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen und Zielarten.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung ist abzuklären, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei reicht die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles. Ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles oder einer Zielart nicht auszuschließen, muss eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Sicherheit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Eine Abschätzung der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ist hierbei mit einzubeziehen. Treten im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Bauvorhaben kumulative Auswirkungen auf, die zwar einzeln nicht, allerdings gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die fachliche Qualität einer solchen Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, soll mit Hilfe der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sichergestellt werden. Die Prüf- und Vorsorgemaßstäbe sollen streng eingehalten werden. Die zuständigen Behörden dürfen ein Vorhaben lediglich zulassen, wenn diese zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, ob sich das Vorhaben als solches nicht negativ auswirkt. Es darf in keinem Fall ein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit des Vorhabens bestehen.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonvention zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2004: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention

- FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlusstand Juni 2004).

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat eine Kurzdarstellung des Projektes bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten der Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

H.2. Methode

Der Bewertungsmaßstab für die Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung orientiert sich zunächst an den festgelegten Erhaltungszielen sowie Zielarten für das jeweilige Natura 2000-Gebiet und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II und IV, nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und deren Empfindlichkeit gegenüber den bestimmten Wirkfaktoren. Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Arten sind vorhandene Vorbelastungen in die Prognose einzubeziehen.

Als Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung dienen der Standarddatenbogen des VSG 6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau', dessen Erhaltungsziele, die Steckbriefe der Zielarten sowie der Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes.

Als weiteres wurde am 26.04.2023 eine Untersuchung im Bereich der Vorhabensgebiete und dessen näherer Umgebung durchgeführt, die primär auf die Klärung der Möglichkeit des Vorkommens bzw. der möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Vogelarten und streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen, insbesondere jedoch der Zielarten des Vogelschutzgebiets 'VSG-6014-403' Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Kranich (*Grus grus*), Laro-Limikolen, Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), ausgerichtet war.

Diese Arten unterliegen besonderer Beachtung. Es handelt sich um eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens und der Art der Nutzung des Projektgebietes und umgebender Biotopflächen durch die Zielarten auf der Grundlage von einer Geländebegehung und anhand vorhandener Daten.

H.3. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das Vogelschutzgebiet 6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' erstreckt sich über eine Fläche von 2.502 ha. Das Gebiet befindet sich auf dem Westplateau des Nördlichen Tafellandes. Der Naturraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Das Areal weist ein gut strukturiertes Nutzungsmosaik aus unterschiedlich intensiv genutzten Ackerflächen und deren Brachestadien im Wechsel mit Rebflächen sowie eingestreuten Magerrasen und vereinzelt Gehölzen auf.

Die trocken-warme Lage sowie der offene Charakter des Gebietes begünstigen die nachfolgend aufgeführten Arten. Insbesondere die Wiesenweihe besitzt in diesem Bereich einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt.

Folgende vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind für dieses Schutzgebiet maßgeblich (Arten gemäß Art. 4 Abs. 1, für deren Erhalt besondere Schutzmaßnahmen ihrer Lebensräume anzuwenden sind; Quelle: LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt und Forsten & Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Rheinland-Pfalz 2023):

Zielarten für das EU-Vogelschutzgebiet 'Ober-Hilbersheimer Plateau':

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
Kranich (*Grus grus*)
Laro-Limikolen
Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Zielvorgaben für das Gebiet sind gemäß 'Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten':

'Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit, weitgehende Unzerschnittenheit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Agrarlandschaft als Brutgebiet insbesondere für Wiesenweihe sowie als Rast- und Durchzugsgebiet insbesondere für Mornell- und Goldregenpfeifer und Kranich.'

Da die Maßnahme in unmittelbarer Nachbarschaft des Europäischen Vogelschutzgebiets erfolgt, können sich baubedingte sowie betriebsbedingte Auswirkungen auf das Gebiet ergeben. Bei den baubedingten Störwirkungen sind insbesondere Störungen durch optische und akustische Reize auf dort rastende, Nahrung suchende oder brütende Vögel nicht auszuschließen. Vögel reagieren mehr als die meisten anderen Tierarten auf ungewöhnliche Bewegungen und Schallereignisse durch Stress- oder Fluchtverhalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes, den störungsbiologischen Aspekten der nichtstofflichen Einwirkungen der geplanten Baumaßnahme auf das Gebiet und die dort lebenden oder brütenden Vögel besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. LAMPRECHT ET AL. 2004, 2007; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2018).

Zielvorgaben für das Gebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2018):

Das vorrangige Ziel des betroffenen Bereichs (Z001) ist die *"Erhaltung störungsarmer landwirtschaftlicher Nutzflächen ohne vertikale Strukturen im gesamten Plateaubereich insbesondere für die Zielarten Mornell- und Goldregenpfeifer sowie die Weihenarten."*

Die Maßnahmenvorschläge für den Bereich westlich des Vorhabensgebietes lauten:

- Vermeidung der Etablierung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen und sonstigen baulichen Anlagen aller Art,
- Vermeidung von Obstanlagen auf dem Plateau, Besucherlenkung durch Information der Öffentlichkeit, insbesondere mit Hinweisen zum Ausführen von Hunden und Freizeitaktivitäten wie Betreiben von Modellflugzeugen und Verwendung von Lenkdrachen etc.

Des Weiteren befindet sich der Bereich westlich des Planungsgebietes im Gebiet Z003 mit dem Ziel *"Wiederherstellung der Bruthabitate und Nahrungshabitate der Wiesenweihe sowie der Nahrungshabitate der Rohrweihe in Form ackerbaulich genutzter Flächen mit hohem Anteil an Sonderstrukturen wie Graswegen, Saum- und Ackerrandstreifen, einjährige kurzgrasige Brachen oder Luzernefelder."*

Maßnahmenvorschläge für diesen Bereich lauten:

- *Fortsetzung der ackerbaulichen Nutzung mit Dominanz des Getreideanbaus (mindestens 60 % der Fläche) mit nur geringen Flächenanteilen bis 20 % von Hackfruchtanteilen (Zuckerrübe) oder Raps, ggf. durch landwirtschaftliche Förderprogramme zur Förderung einer auf die Ansprüche der Weihenarten abgestimmten Fruchtfolge. Vermehrter Anbau von Winterweizen als bevorzugtes Bruthabitat der Wiesenweihe,*
- *Vermeidung des Anbaus von Mais und Sonnenblumen in den Bruthabitaten auch zur Reduzierung der Prädation durch Wildschweine, welche durch den Maisanbau massiv gefördert werden und das Plateau dauerhaft besiedeln,*
- *Erhalt vorhandener Saumstrukturen und Graswege,*
- *Anlage zusätzlicher Brachestrukturen an Ackerrändern oder an befestigten Wirtschaftswegen im Rahmen von Agrarförderprogrammen,*
- *Anlage von flächenhaften, kurzgrasigen, einjährigen Brachen, die in den Randzonen des Plateaus im Übergang zu den Weinbauflächen oder Trockenrasen im Rahmen von Agrarförderprogrammen abschnittsweise gemulcht werden.*

Vorkommen von Bestandteilen des Vogelschutzgebietes innerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherem Umfeld:

Von den o. g. acht Zielarten des Vogelschutzgebietes konnten in den Teilbereichen des Plangebietes bzw. dessen Randbereichen im Rahmen der Erfassungen zum Bewirtschaftungsplan keine Nachweise erbracht werden. Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabensbereich sowie der angrenzenden dauerhaften Störquellen durch die bestehende Wohnbebauung erfüllen die Bereiche bereits zum jetzigen Zeitpunkt für alle Zielarten nicht die nötigen Bedingungen als Bruthabitat.

H.4. Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus dem eventuellen Abriss alter und der Errichtung neuer Gebäude im Bereich der Teilflächen des Untersuchungsgebietes. Aufgrund der Lage des aktuell geplanten Vorhabens außerhalb des Vogelschutzgebiets sowie im Hinblick auf die bestehende Bebauung und die Gesamtgröße des VSG (2.502 ha) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Zielarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Es werden keine für die Zielarten wesentlichen Brut- oder Nahrungshabitate beansprucht.

Die baubedingten Wirkeffekte schlagen sich durch akustische sowie optische Störungen temporär nieder. Durch die baubedingten Störungen werden primär störempfindliche Vögel im Baubereich und dessen Nachbarschaft gestört. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielarten des VSG sind nicht zu erwarten, da das Gebiet aufgrund der Störungen durch die aktuelle Nutzung bereits nicht als Brutplatz für störsensible Arten fungieren kann.

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt zudem wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit kann zudem die Aufgabe von potenziellen Nistplätzen mit dem Verlust von Gelegen oder Nestlingen im Randbereich des Vogelschutzgebietes und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Zielarten des VSG infolge betriebsbedingter Wirkeffekte können ebenfalls aufgrund der erheblichen Vorbelastung des Gebietes ausgeschlossen werden.

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets 6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' werden im Folgenden einzeln näher betrachtet, um eine tatsächliche Betroffenheit bzw. erhebliche Störung der Arten ausschließen zu können:

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)

Die Art brütet vor allem in Nordeuropa und besiedelt nasse Heiden sowie Hochmoore. Zur Nahrungssuche nutzt der Goldregenpfeifer Bereiche mit niedriger Vegetation wie Wiesen, Weiden oder Ackerflächen. Zur Rast bzw. als Wintergast nutzt er diese Bereiche ebenfalls und bevorzugt große Offenlandbereiche.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise des Goldregenpfeifers erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Geltungsbereich und dessen Randbereichen konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für den Goldregenpfeifer auszuschließen.

Kranich (*Grus grus*)

Die Art brütet in Mitteleuropa und nutzt zur Brut feuchte bis nasse Wiesenbereiche, Niederungsgebiete wie Verlandungszonen, Nieder- und Hochmoore, Waldbrüche und -seen, Seggenrieder, baumlose Hochmoore. Die Rastplätze des Kranichs befinden sich in offenen Landschaften auf Wiesen und Ackerflächen, wobei Schlafplätze meist im Flachwasser liegen.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise des Kranichs erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna in den einzelnen Geltungsbereichen und dessen Randbereichen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Mit hinreichender Sicherheit überfliegt die Art während des Zuges die Teilbereiche des Plangebietes, wobei durch die Planung keine Veränderung des Luftraumes zu erwarten ist.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für den Kranich auszuschließen.

Laro-Limikolen

Laro-Limikolen bezeichnet eine Ordnung der Vögel, die wassergebundene oder feuchte Standorte besiedeln. Zu der Ordnung zählen zum einen die auf Schlamm- oder Schlickflächen nach Nahrung suchenden Watvögel sowie Möwen, Alken, Raubmöwen und Seeschwalben, die eher auf offenen Gewässern oder dem Meer jagen. Einige Watvögel und Möwen bevorzugen jedoch offenen Untergrund. Die Brutplätze der Arten befinden sich meist auf festem Untergrund.

Zur Rast nutzen die meisten Zugvogelarten der Ordnung offene Landschaften mit Wiesen- und Ackerflächen.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise von Laro-Limikolen erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna in den einzelnen Geltungsbereichen und dessen Randbereichen konnte die Arten nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für Laro-Limikolen auszuschließen.

Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*)

Die Art besiedelt offene Landschaften und nutzt zur Brut flache oder leicht abfallende, steinige Tundra und kahle Bergkuppen mit wenig oder keinem Bewuchs. Während des Zuges rastet der Mornellregenpfeifer in großen Offenlandschaften mit vegetationslosen Ackerflächen oder flach welligen Hügellandschaften.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise des Mornellregenpfeifers erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna in den einzelnen Geltungsbereichen und dessen Randbereichen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Mit hinreichender Sicherheit überfliegt die Art während des Zuges die Teilbereiche des Plangebietes, wobei durch die Planung keine Veränderung des Luftraumes zu erwarten ist.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für den Mornellregenpfeifer auszuschließen.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Sie lebt auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnte ein direkter Nachweis des Neuntöters erbracht werden. Dieser Bereich nördlich des Vorhabens wurde im Rahmen des Bewirtschaftungsplans als "Vorkommensbereich" definiert. Das außerhalb liegende Vorhabensgebiet dient dem Neuntöter aufgrund der starken Vorbelastung sowie der vorhandenen Habitatausstattung lediglich als potenzielles und untergeordnetes Nahrungshabitat. Im Rahmen der Begehungen zur Erfassung der Avifauna im Teilgeltungsbereich C und dessen Randbereichen konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter auszuschließen. Der geringfügige Verlust von untergeordneten, potenziellen Nahrungsflächen durch das Vorhaben ist somit problemlos zu kompensieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Die Art besiedelt offene Landschaften und brütet vorwiegend in Röhrichten und Schilfbeständen, aber auch in Getreide- oder Rapsfeldern. Zur Jagd nutzen Rohrweißen Grün- und Ackerflächen sowie Schilf- und Wasserflächen.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Rohrweihe auszuschließen. Der geringfügige Verlust von untergeordneten, potenziellen Nahrungsflächen durch das Vorhaben ist somit problemlos zu kompensieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Die Art besiedelt bevorzugt Flussauen und Seen bzw. Standorte mit Bezug zu Gewässern. Zur Brut werden größeren Gehölzbeständen oder Bäumen in Eichenmischwäldern und Hart- sowie Weichholzaunen in der Nähe von Gewässern. Horstbäume befinden sich meist am Waldrand oder in Baumreihen entlang von Bächen oder Entwässerungsgräben entlang von Grünlandflächen. Brutstandort können zudem nah an Rotmilanhorsten oder Graureiher bzw. Kormorankolonien liegen.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise des Schwarzmilans erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna in den einzelnen Geltungsbereichen und dessen Randflächen konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für den Schwarzmilan auszuschließen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Die Art besiedelt offene und feuchte Niederungen, Verlandungszonen, Flachmooren sowie trockene Heidelandschaften und Agrarlandschaften. Neststandorte befinden sich in Ackerflächen, Röhrichten, Hochstauden oder in hohem Gras von Feuchtwiesen. Die Nahrungssuche findet in einem weiten Umkreis um den Neststandort statt, auf offenem Gelände, aber auch entlang von Baumreihen sowie Hecken.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2014) konnten keine direkten Nachweise der Wiesenweihe erbracht werden. Im direkten Umkreis des Vorhabens wurden im Rahmen des Bewirtschaftungsplans ebenfalls keine "Vorkommensbereiche" definiert. Während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna in den einzelnen Geltungsbereichen und dessen Randbereichen konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Aufgrund der aktuellen Vornutzung des Geltungsbereichs sowie der unzureichenden Habitat-ausstattung sind somit erhebliche Beeinträchtigungen für die Wiesenweihe auszuschließen.

H.5. Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen ausgehen, die einzeln oder im Zusammenwirken und/oder Synergie mit anderen Projekten und Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen können. Dabei sind für die Natura 2000-Vorprüfung des geprüften Vorhabens lediglich diejenigen kumulativen Beeinträchtigungen relevant, zu denen das zu prüfende Vorhaben selbst beiträgt. Zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Zielarten des VSG, für die eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde. Andere Pläne oder Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Projektwirkung des Vorhabens können bewertungsrelevante Kumulativwirkungen lediglich durch Pläne und Projekte ausgelöst werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche des Vogelschutzgebietes stehen.

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Das im Rahmen dieser Vorprüfung geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen mit anderen bekannten Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

H.6. Fazit

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-403 'Ober-Hilbersheimer Plateau' sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist gemäß den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich. Eine formelle Verträglichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

I. Vorgaben

Gefährdete und stark rückläufige Arten sollten, auch wenn sie aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, bei der Ausgestaltung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen mitberücksichtigt werden.

Folgende Vorgaben werden für diese Arten getroffen:

- Gehölzrodungen haben zum Schutz der Brutvögel in der gesetzlich zulässigen Frist zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zu erfolgen.
- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit, bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung innerhalb der Teilbereiche des Plangebietes sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

J. Fazit

Das geplante Vorhaben verstößt aller Voraussicht nach nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Im untersuchten Gebiet befinden sich aufgrund der Lage unmittelbar angrenzend der bestehenden Wohnbebauung und dem daraus resultierenden erhöhten Störpotenzial keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Arten oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände realisierbar.

Die Rodung von Gehölzen muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung konnten erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielarten des Vogelschutzgebietes sowie insbesondere der Arten Goldregenpfeifer, Kranich, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wiesenweihe infolge der aktuellen Planung ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist nach aktuellem Planungsstand mit den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG vereinbar. Eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird als nicht erforderlich angesehen.

K. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.
- BOSBACH, G. & WEDDELING, K. (2005): Zauneidechse - *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 285-289.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ & WAGNER, M. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Haussperling - *Sturnus vulgaris* (LINNAEUS, 1758) - 736-747. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. - Wiebelsheim.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. - Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie **15**. - Bielefeld.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Natursch. Landsch.plan. 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.
- KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2021): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2021).

- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. - Natursch. Landsch.pfl. Bad.-Württ. 77: 93-142.
- LAUFER, H., FRITZ, C. & SOWIG, P.: Die Amphibien und Reptilien Baden-Württemberg, Stuttgart.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - Natursch. Landsch.plan. 48(9): 289-295.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (SGD SÜD) (HRSG.) (2018): NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan BWP-2012-04-S. FFH 6014-302 'Kalkflugsandgebiet Mainz-Ingelheim' und VSG 6014-401 'Dünen- und Sandgebiet Mainz-Ingelheim'. Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen. Bearbeitet von Planungsbüro Michael Höllgärtner. - Neustadt a. d. W.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

L. Fotodokumentation



Bild 01: Bestehendes Wohnhaus in Teilgeltungsbereich A



Bild 02: Weiterer Blick auf das Wohngebäude in Teilgeltungsbereich A



Bild 03: Weidefläche im Osten von Teilgeltungsbereich A



Bild 04: Weidefläche in Teilgeltungsbereich B



Bild 05: Weidefläche in Teilgeltungsbereich B mit den standortfremden Fichten



Bild 06: Südteil von Teilgeltungsbereich B im Schatten der Fichten sowie der südlich angrenzend stehenden großen Hybrid-Pappel



Bild 07: Blick auf den südlichen Plangebietsteil (Teilgeltungsbereich C)



Bild 08: Randbereich des südlichen Teilbereichs C in Laurenziberg



Bild 09: Blick auf die Wiesenfläche in Teilgeltungsbereich C



Bild 10: Die Scheune im Süden von Teilgeltungsbereich C besitzt keine Eignung für streng geschützte Artengruppen



Bild 11: Abgestellte Fahrzeuge im Norden des südlichen Teilbereichs des Plangebietes (Teilgeltungsbereich C)



Bild 12: Blick auf den westlichen Bereich des südlichen Teilgebietes C



Bild 13: Blick auf das ausgebrannte Wohnhaus im Süden von Teilgeltungsbereich C



Bild 14: Das Wohnhaus ist vollständig ausgebrannt



Bild 15: Westansicht der Scheune ebenfalls ausgebrannten Scheune



Bild 16: Ostansicht der Scheune



Bild 17: Südansicht der Scheune, die durch das fehlende Dach keine Eignung für Fledermäuse oder Eulenvögel besitzt



Bild 18: Freizeitgarten im Süden von Teilgeltungsbereich C



Bild 19: Blick auf die Einzelfläche östlich des Wirtschaftsweges in Teilgeltungsbereich C



Bild 20 Beweidete Grünfläche im westlichen Randbereich von Teilgeltungsbereich C



Bild 21: Blick entlang des westlich gelegenen Teilbereichs von Teilgeltungsbereich C



Bild 22: Als Pferdekoppel genutzte Fläche in Teilgeltungsbereich C



Bild 23: Bestehendes Wohnhaus im Norden von Teilgeltungsbereich C



Bild 24: Weiterer als Pferdestall genutzter Bereich im Norden von Teilgeltungsbereich C



Bild 25: An den Pferdestall angrenzende Koppel im äußersten Norden von Teilgeltungsbereich C



Bild 26: Eingangsbereich im Süden von Teilgeltungsbereich D



Bild 27: Das südliche Areal von Teilgeltungsbereich D ist weitgehend verbuscht mit teils großen Fichten und Ahornen



Bild 28: Der nördliche Teil ist weitgehend offen. Im zentralen Teil steht ein kleines Gebäude



Bild 29: Der untere Teil der Fläche weist neben nitrophytischen Ruderalbeständen ein Carport sowie zahlreiche Baumgruppen und Gehölzstreifen auf



Bild 30: Der nördliche Rand von Teilgeltungsbereich D



Bild 31: Im westlichen Teil nimmt der Gehölzanteil erneut stark zu



Bild 32: Im nördlichen Teil findet sich eine ruderalisierte Wiese, die zu Freizeit Zwecken genutzt wird

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

viriditas - Dipl.-Biol. Thomas Merz - www.viriditas.info

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cerambyx cerdo</i> Großer Eichenbock	Grünflächen und Erholungsanlagen	an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen warmer Standorte gebunden Lebensraum: Primär alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände und Hartholzauen in südexpon. bzw. wärmebegünstigter Lage. Sekundär ehemalige Hutewälder, alte Parkanlagen oder Alleen und Einzelbäume. Entwicklung in RLP nur an Eichen.	nein	keine Bäume mit Habitatqualität im Gebiet vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Necydalis major</i> Großer Wespenbock	Gehölze	Larven fressen im toten Holz kranker, verletzter oder bereits abgestorbener Bäume (Weide, Pappel, Birke etc.) in sonnenexponierter Lage	nein	keine Bäume mit Habitatqualität im Gebiet vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Maculinea nausithous</i> Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Wiesen mittlerer Standorte	zweischürige Mähwiesen (Mahd Anfang Juni und September) oder extensive Weiden, Feucht- und Auwiesen in Fluss- und Bachtälern außerhalb der rezenten Hochwasserbereiche, in höheren Lagen auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume, regelmäßig überflutete Standorte werden gemieden, Nahrungspflanze Raupe und Falter Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>),	nein	keine Raupenfutterpflanzen im Gebiet	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Proserpinus proserpina</i> Nachtkerzenschwärmer	Krautbestände	warmer Standorte in Tallage entlang der Flüsse Nahrungshabitat Falter: Staudenfluren auf Lehmböden an Bächen und Gräben, feuchte Kies-/Schuttfluren, Schlagfluren, Unkrautgesellschaften auf Sand-/Kiesböden, Böschungen, Dämme, Brachen, Gärten, allgemein Standorte verschiedener Weidenröschen-Arten Larvalhabitat: Feuchstandorte, Charakterart der nassen Staudenfluren und Flussufer-Unkrautgesellschaften, insb. der Zaunwinden-Weidenröschen-Gesellschaft	nein	keine Futterpflanzen der Art im Gebiet vorhanden	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung		grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Triturus cristatus</i> Kamm-Molch	Wiesen mittlerer Standorte	offene Landschaften und lichte Wälder mit Vorkommen mittelgroßer bis großer, tiefgründiger Gewässer	nein	im Gebiet keine geeigneten Gewässer	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lacerta agilis</i> Zauneidechse	Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, kleinräumiger Mosaikstruktur und unbeschatteten, sandigen Plätzen in S/ SW-Exposition zur Eiablage	ja	geeignete Sonnen- und Eiablageplätze sind in mehreren Bereichen des Gebietes zu finden	ja	nein	nein	Art konnte bei sechs Begehungen mit nur wenigen Exemplaren lediglich außerhalb der Teilbereiche des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden; diese Bereiche sind nicht vom Vorhaben betroffen und bleiben erhalten; nach aktuellem Planungsstand kann somit eine Betroffenheit der Art nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden	nein
<i>Podarcis muralis</i> Mauereidechse	Verkehrsflächen	mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch)	nein	Ansprüche der Art an die Strukturen sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	es konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen wird deshalb ausgeschlossen und damit auch eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Coronella austriaca</i> Schlingnatter	Krautbestände	halboffenes, trockenes, sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund, Fels- und Mauerspalten	nein	Ansprüche der Art an die Strukturen sind nicht erfüllt	ja	nein	nein	es konnten keine Individuen der Art festgestellt werden; ein Vorkommen wird deshalb ausgeschlossen und damit auch eine Betroffenheit der Art im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	s
<i>Ciconia ciconia</i> Weißstorch	Wiesen mittlerer Standorte, Dorfgebiete	offenes Land mit niedriger Vegetation. Feuchte Niederungen, Feuchtwiesen, Teichgebiete. Landwirtschaftliche Flächen in Horstnähe	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cygnus olor</i> Höckerschwan	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend nährstoffreiche stehende oder langsam fließende Gewässer, Tieflandflüsse, Grabensysteme in grundwassernahen Grünlandgebieten der Flussaue, aber auch Dorf- und Parkteiche und andere künstliche Gewässer, wichtig sind zumeist vegetationsreiche Randzonen und Röhricht zur Nestanlage sowie Weidemöglichkeiten in Ufernähe	nein	keine Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anser anser</i> Graugans	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend flache Bereiche natürlicher und künstlicher Binnengewässer jeder Größe (Seen, buchtenreiche Flussniederungen, Altarme, Auwälder, Kleingewässer, Gräben) mit reich strukturierter Vegetation (Nestdeckung aus Schilf, Binsen, Seggen, Gebüsch) und benachbarten Weideflächen, Nahrungs- und Schlafplätze flugfähiger Graugänse können mehrere Kilometer auseinander liegen, in Städten vielfach Parkvögel	nein	keine Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anas platyrhynchos</i> Stockente	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung soweit sie nicht durchgehend von Steilufern umgeben oder völlig vegetationslos sind, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Grünland-Grabensysteme, Flüsse, Bäche und auch städtische Gewässer, wie Teiche in Park- und Grünanlagen (hier meist domestiziert)	nein	keine Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aythya fuligula</i> Reiherente	Grünflächen und Erholungsanlagen	meso- bis polytrophe Stillgewässer mit einer Wassertiefe von 1 bis 3 m, z.B. Seen, Weiher und Altwasser mit ausgeprägter Ufervegetation, bevorzugt größere Gewässer (ab 5 ha), auch Stillgewässer mit großer Tiefe (aber mit Flachwasserbereichen), die Mehrzahl der Bruten heute an künstlichen Gewässern, z.B. Stauseen, Fisch- und Klärteiche, Abgrabungsgewässer, breite Gräben und Kanäle, zunehmend kulturfolgend – Brutvorkommen an Gewässern innerhalb von Parks und städtischen Grünanlagen	nein	keine Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pernis apivorus</i> Wespenbussard	Wiesen mittlerer Standorte, Gehölze	abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Laub- Altholzbeständen als Brutstandorte sowie meist mosaikartiger Zusammensetzung von Waldlichtungen, Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen als Nahrungshabitat	nein	Gebiet weist nicht die benötigte Strukturierung auf	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Milvus milvus</i> Rotmilan	Wiesen mittlerer Standorte, Gehölze, Krautbestände	vielfältig strukturierte Landschaften mit häufigem Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen, Nahrungssuche in offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten bis in den Randbereich von Ortschaften	nein	Gebiet weist nicht die benötigte Strukturierung auf	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten, Brutplätze meist in Wäldern, v. a. in Stangengehölzen, selten auf Friedhöfen sowie in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün	tlw.	Gebiet weist nicht ausreichend Büsche und Gehölze zur Deckung auf	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Altholzbestände in Nadel-, Laub- oder Mischwäldern, auch in Feldgehölzen und kleinen Waldstücken als Bruthabitat, nahrungsreichen Revieren mit Gehölz- und Altbaumbestand als Jagdhabitat	nein	keine geeigneten Altholz- und Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) im Wechsel mit offener Landschaft (Nahrungshabitat), brütet auch im Randbereich von Siedlungen sowie vereinzelt in innerstädtischen Parks und auf Friedhöfen	tlw.	Gebiet ist als Jagdhabitat nutzbar, aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzbestände keine Eignung als Nisthabitat	ja	ja	ja	Art nutzt das Plangebiet als Jagdhabitat, das Bruthabitat kann im näheren Umfeld liegen; da das Plangebiet für die Art angesichts ihres Aktionsradius keine größere Bedeutung hat, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, gebietsweise in Felswänden und Steinbrüchen	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Plangebietes; da das Gebiet für die Art keine größere Bedeutung hat, ist sie von der Planung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht betroffen	nein
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	Dorfgebiete, Gehölze	halboffene bis offene, oft gewässerreiche Landschaften; nistet in Kiefernwäldern, Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen, jagt über Gewässern, Heidewäldern, Trockenrasen, an Waldrändern und in Waldlichtungen, auch an Parkanlagen, in Dörfern und auf Friedhöfen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	Krautbestände	offene Lebensräume, extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen, außerdem in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugeländen und Industriebrachen, hohe Dichten auch in „ausgeräumten“ Ackergebieten in wärmebegünstigten Regionen, Acker- und Grünlandbrachen als bevorzugte Neststandorte	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	Krautbestände	offene Lebensräume, fast ausschließlich in Agrarlandschaften, möglichst busch- und baumfreie Ackergebiete (insbesondere Sommergetreide- außer Hafer, aber auch Winterweizen, Klee, Luzerne, Erbsen und Ackerfrüchte) sowie Grünland, außerdem in Ruderalfluren, bevorzugt warme und dabei frische Sand- oder tiefgründige Löß- und Schwarzerdeböden	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Phasianus colchicus</i> Fasan	Krautbestände	Bewohner weiter Feldfluren, unterbrochen von Büschen, Hecken, Brachen, Gehölzen sowie im gewässernahen Bereich mit deckungsreichen Übergangszonen der Wasserläufe, findet daher in der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft ausreichende Lebensräume vor, lebt vorrangig von pflanzlicher Nahrung	ja	Krautbestände des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebietes als Brutvogel vor und nutzt das Gebiet als Teillebensraum; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Grus grus</i> Kranich	Wiesen mittlerer Standorte	Durchzügler, Rastplätze in weitgehend offenen, ausgedehnten Landschaften, insbesondere Äcker, offene Wiesenkomplexe und Seen mit flachen Uferzonen	nein	Gebiet nicht offen genug, keine Gewässer vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Fulica atra</i> Blässhuhn	Grünflächen und Erholungsanlagen	in fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern unterschiedlicher Ausprägung, Binnenseen, große und kleine Teiche, Altwasser und Sumpfgebiete, kleine Tümpel, Flüsse und breite Gräben, auch künstliche Stillgewässer wie beispielsweise Kiesgruben und städtische Gewässer, Teiche in Park- und Grünanlagen. Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer und Ufervegetation, gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer	nein	keine Gewässer im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	Wiesen mittlerer Standorte	flache, offene, baumarme Flächen mit wenig Strukturen. Lückige und sehr kurze Vegetation. Vorliebe für Bodenfeuchte. Kulturland. Seggenriede, Pfeifengraswiesen, landwirtschaftliche Flächen mit geringer Vegetationshöhe und -dichte als Neststandorte	nein	Vegetation und Böden entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Eudromias morinellus</i> Mornellregenpfeifer	Wiesen mittlerer Standorte	Durchzügler, nutzt offene, überschaubare Gebiete mit niedriger und stellenweise fehlender Vegetation zur Rast	nein	Gebiet nicht offen genug für die Ansprüche der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Columba palumbus</i> Ringeltaube	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Hecken, Feldgehölzen, Alleen, aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen, zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreiche Grünanlagen, beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung	ja	Gebiet bietet der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art kommt im Gebiet vor und konnte dort als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt in Lebensräumen mit großem Anteil mittelhohen Busch- und Baumbestandes, in halboffener Kulturlandschaft, Hecken und Feldgehölzen, in Siedlungen, Parks, größeren aufgelassenen Gärten und Obstplantagen, seltener am Rand und innerhalb von dörflichen Siedlungen	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Streptopelia decaocto</i> Türkentaube	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete	in Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten, in Städten Brutvorkommen vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten, meidet alte und dichte Baumbestände	ja	Gebiet mit Bebauung und Gehölzen entspricht den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden nutzt das Plangebiet als Nahrungshabitat, sie brütet außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	Wiesen mittlerer Standorte, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage (Brutschmarotzer bei Baum-, Busch- und Freibrütern) bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten, fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften, im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks	nein	nicht ausreichend geeignete Gehölze im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	Dorfgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	Kulturfolger: mehr oder weniger offene Grünland- und Grünland-Ackergebiete, mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern; enger Anschluss an Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten); Brutplätze meist in Gebäuden (Dachböden von Bauernhäusern, Scheunen, Trafohäuschen, Kirchtürmen); ungestörte Tagesruheplätze (überwiegend Scheunen, die v.a. in schneereichen Wintern als Jagdhabitat genutzt werden) gehören als wichtige Requisiten zum Aktionsraum, meidet walddreiche und gebirgige (schneereiche) Gegenden, bereits >300 m über NN selten.	nein	Fehlen geeigneter Brut- und ungestörter Tagesruheplätze im Plangebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Otus scops</i> Zwergohreule	Wiesen mittlerer Standorte, Verkehrsflächen	wärmebegünstigte, trockene, offene bis halboffene Landschaften mit extensiver Nutzung; südexponierte Talhänge mit lichtem Laubbaumbestand (Parks, Alleen, Gärten, Streuobstflächen, Feldgehölze, Wiesen, Obst- und Weinbaugebiete), Auwaldrandzonen, brütet auch siedlungsnah; günstig für den Beuteerwerb (Großinsekten) ist eine niedrige Bodenvegetation (z.B. be-weidete Flächen).	nein	Habitatansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichen Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge, Feld- und Hofgehölze, auch im Siedlungsbereich, selbst in Großstädten, dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen, fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften	nein	Fehlen der benötigten Altholzstrukturen im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Asio otus</i> Waldohreule	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	bevorzugt Nistplätze in Feldgehölzen und an strukturierten Waldrändern mit ausreichend Deckung bietenden Nadelbäumen, in Baumgruppen oder Hecken, jagt im offenen Gelände mit niedrigem Pflanzenbewuchs (Felder, Wiesen, Dauergrünland) und in lichten Wäldern	nein	Fehlen ausreichender Brut- und Jagdhabitate im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biototypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Apus apus</i> Mauersegler	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglicher Bewohner von Felslandschaften und lichten höhlenreichen Altholzbeständen von Laubwäldern, heute Baumbuten in Deutschland selten, ausgesprochener Kulturfolger in Stadt und Dorflebensräumen, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Innenstädte, Blockrandbebauung, Industrie- und Hafensareale beschränkt, seltener im Bereich von moderner Wohnblockbebauung, Kirchtürme bzw. Bahnhofgebäude in Kleinstädten oftmals die einzigen Nistplätze, von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleiner Öffnung, Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz	nein	aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine Eignung als Habitat	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Upupa epops</i> Wiedehopf	Grünflächen und Erholungsanlagen	offene, vorw. extensiv genutzte Kulturlandschaften mit vegetationsarmen Flächen zur Nahrungssuche und einem Angebot geeigneter Bruthöhlen, Binnendünengebiete, Ränder von Kiefernheiden bzw. Kahlschlägen, aufgelassene Sandgruben, (Streu-)Obstwiesen, offene Parklandschaften, extensiv bewirtschaftete Weinberge.	nein	die benötigten Strukturen sind im Gebiet nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Jynx torquilla</i> Wendehals	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/ Linde/Erle/Weide), wichtige Struktur ist hoher Anteil von stehendem Totholz; im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand sowie in entsprechend strukturierten kleinflächigeren Laubwaldparzellen, die durch Grünland, Hecken oder Gewässer voneinander getrennt einen Lebensraumkomplex bilden	nein	Fehlen geeigneter Waldbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Picus canus</i> Grauspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	aufgelockerte Laub-, Misch- und Nadelwälder in Nachbarschaft zu offenen Flächen für Nahrungssuche (Felder, Wiesen, Lichtungen, Heiden), auch locker mit Bäumen bestandene Landschaften wie Dorfränder, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Parks, Gärten und Alleen	nein	Fehlen geeigneter Waldbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Picus viridis</i> Grünspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte, strukturreiche Laub- und Mischwälder, auch reich gegliederte Landschaften mit Altbäumen und hohem Anteil an offenen Flächen, dort in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Gärten, Friedhöfen	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter Baumbestände kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, Gebiet ist als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos major</i> Buntspecht	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung, nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen, auch in Auwäldern, sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten	tlw.	aufgrund des Fehlens geeigneter Baumbestände kann eine Eignung als Bruthabitat ausgeschlossen werden, Gebiet ist als Nahrungshabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Nahrungsgast beobachtet werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; da das Gebiet für die Art keine höhere Relevanz hat, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder, benötigt Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche/Linde/Erle/Weide), Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Buchenwälder hohen Alters, im Anschluss an derartige Wälder auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Dendrocopos minor</i> Kleinspecht	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden), Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-)Hainbuchen- und Moorbirkenwälder, auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze, außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern, zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten	nein	Gehölze des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Galerida cristata</i> Haubenlerche	Dorfgebiete, Krautbestände	trockene vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien, heute hauptsächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhöfen, Verkehrsflächen, Einkaufszentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden, daneben auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Großbaustellen	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lullula arborea</i> Heidelerche	Krautbestände	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und/oder an reich strukturierten Waldrändern, z.B. kleinflächige Heiden, Binnendünen, Waldlichtungen, Rodungen, Brand- und Windwurfflächen, Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze, Grünland- und Ackerflächen, Weinberge, Baumschulen und Obstbaukulturen in unmittelbarer Waldnähe, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale, das Vorhanden von Singwarten und Sandplätze	nein	komplexe Habitatsansprüche der Art werden nicht erfüllt	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	Krautbestände	weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, brütet in Dörfern, aber auch in städtischen Lebensräumen (u.a. Gartenstadt, Kleingärten, Blockrandbebauung, Innenstadt), wobei mit zunehmender Verstädterung die Siedlungsdichte stark abnimmt, vereinzelt auch im siedlungsfernen Offenland unter Gewässer überspannenden kleinen Brücken, größte Dichten an Einzelgehöften und in stark bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung, von besonderer Bedeutung sind offene Viehställe, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 500 m um den Neststandort	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet hat für die Art keine höhere Relevanz, da sie lediglich als Nahrungsgast eingestuft werden kann, deshalb besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen, heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger, in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte, im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial), Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 1000 m um den Neststandort	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet hat für die Art keine höhere Relevanz, da sie lediglich als Nahrungsgast eingestuft werden kann, deshalb besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Anthus trivialis</i> Baumpieper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit nicht zu dichter Krautschicht (Neststand und Nahrungssuche) sowie mit einzelnen oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern (Singwarten), bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen, frühe Sukzessionsstadien der (Wieder-) Bewaldung insbesondere von Moor und Heiden, in der Feldflur auch Feldgehölze und Baumgruppen sowie baumbestandene Wege und Böschungen an Kanälen und Verkehrstrassen, selten in Siedlungen am Rand von Obstbaumkulturen und in Parklandschaften	nein	benötigte Strukturen sind nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Anthus pratensis</i> Wiesenpieper	Wiesen mittlerer Standorte, Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung, hauptsächlich in Kulturlebensräumen wie Grünland und Ackergebieten, aber auch Wiesentäler der Mittelgebirge sowie größere Kahlschläge, seltener Ruderalflächen, Straßen- und Eisenbahnböschungen, Industriegelände, Großbaustellen, von Bedeutung für die Ansiedlung sind feuchte Böden mit schütterer, aber stark strukturierte, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation, ein unebenes Bodenrelief sowie Ansitzwarten (z.B. kleine Gebüsche, Weidezäune, Hochstaudenfluren)	nein	benötigte Strukturen sind nicht vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Motacilla flava flava</i> Schafstelze	Krautbestände	weitgehend offene, gehölzarme Landschaften, ursprüngliche Habitats sind Salzwiesen, Hochmoorrandbereiche, Seggenfluren sowie Verlandungsgesellschaften, heute in Mitteleuropa hauptsächlich in Kulturlandschaften – bevorzugt im Grünland extensiv genutzte Weiden, besiedelt aber auch von Wiesen geprägte Niederungen, stark zunehmend in Ackergebieten (u.a. Hackfrüchte, Getreide, Klee und Raps), seltener auf Ruderal- und Brachflächen, günstig sind kurzrasige Vegetationsausprägungen, in denen einzelne horstbildende Pflanzen wachsen und unbewachsene bzw. schütter bewachsene Bodenstellen sowie Ansitzwarten (z.B. Weidezaunpfähle, Hecken, Ruderalfluren) vorhanden sind	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Motacilla alba</i> Bachstelze	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Krautbestände	breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe, regelmäßig an Flüssen mit Brücken und anderen Bauwerken, in der naturnahen, offenen und halboffenen, aber auch agrarisch genutzten Landschaft bis hin zu Lichtungen und Kahlschlägen in Wäldern, in Dörfern, Wochenendsiedlungen, Gartenstädten, auf industriell oder gewerblich genutzten Sonderstandorten sowie auf Abbaufeldern (Sand, Kies, Kohle, Torf usw.)	tlw.	Art kann das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen, als Halbhöhlen- und Nischenbrüter kaum geeignete Nisthabitate im Gebiet	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Aktionsradius in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Troglodytes troglodytes</i> Zaunkönig	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Waldgesellschaften unterschiedlichster Ausprägung, ansonsten überwiegend unterholzreiche Laub- und Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit, Fichten- oder Kiefern-Altbestände mit dichtem Unterholz, teilweise in Stangenwäldern beim Vorhandensein von Schlagreisighaufen, totholzreiche Bruchwälder, Ufergehölze, Bachtäler, in der halboffenen Landschaft in Feldgehölzen, Hecken, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Gärten mit ausgeprägter Gebüschstruktur	tlw.	die im nordwestlichen Teilgeltungsbereich gelegenen Gehölze entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	nein	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht innerhalb von Teilgeltungsbereich D des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein
<i>Prunella modularis</i> Heckenbraunelle	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Auwälder, verbuschte Verlandungszonen, Weidendickichte an Gewässern, unterholzreiche Feldgehölze, Heckenlandschaften, dichte, oft junge Laub- und Nadelholzkulturen, im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten, lokal bis in die Wohnblockzone von Städten	nein	keine geeigneten Waldbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Erithacus rubecula</i> Rotkehlchen	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub-, Misch- oder Nadelwälder, meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen, in geringer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten, bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe), fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen (z.B. Dammkulturen), Ufergehölze, Waldränder, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften, bevorzugte Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort, bei entsprechender Strukturierung auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Ränder von Bahnstrecken bzw. Straßen	nein	keine hinreichend dichten und störungsarmen Biotope im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phoenicurus ochruros</i> Hausrotschwanz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Verkehrsflächen, Gebäude/Bauwerke	ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen), heute in Mitteleuropa in menschlichen Siedlungen, Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z. B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben, höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern, als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt, Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter- und Sandplätze, Bahnanlagen usw.), in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i> Gartenrotschwanz	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte aufgelockerte Altholzbestände, hohe Dichte in alten Weidenauwäldern, Hecken mit alten Überhängen in halboffenen Agrarlandschaften, Feldgehölze, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten, gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebiete und Obstgärten	tlw.	die im nordwestlichen Teilgeltungsbereich gelegenen Gehölze entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Saxicola rubetra</i> Braunkehlchen	Krautbestände	offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation, ersatzweise Weidezäune (Jagd- und Singwarten) und bodennaher Deckung (Nestbau), z.B. Niedermoore, Übergangsmoore, in der Kulturlandschaft brachliegende Gras-Kraut-Fluren (v.a. Feuchtwiesen), Ackerbrachen, Grabensysteme mit saumartigen Hochstaudenfluren, Staudensäume in Grünland- und Ackerkomplexen, sporadisch in Streuobstwiesen und jungen Aufforstungen	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Saxicola rubicola</i> Schwarzkehlchen	Krautbestände	offene bis halboffene, sommertrockene Lebensräume, Sukzessions- und Ruderalflächen, Heiden, Waldlichtungen, Kahlschläge, Weinberg/-brachen, Hackfruchtschläge, in Acker-Komplexen Saumbiotop in der Nähe von Rapsfeldern, gelegentlich Graben- und Wegränder in (Weide-)Grünland	nein	keine hinreichend gut strukturierten und störungsarmen Krautbestände	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus merula</i> Amsel	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfollower überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten, in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten, kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten	ja	Plangebiet entspricht den Ansprüchen der Art und bietet ihr gute Bedingungen	ja	ja	ja	Art ist Brutvogel im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art (Buschbrüter, seltener Gebäude- und Nischenbrüter), aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Turdus pilaris</i> Wacholderdrossel	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, vor allem in Bach- und Flussaue mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften (oft randlich), Parklandschaften, lokal, aber nicht generell, in Parks und auf Friedhöfen innerhalb von Städten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus philomelos</i> Singdrossel	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	verschiedene Waldtypen mit Unterholz, auch in der Weidenaue, nicht an Waldränder gebunden, eher in altersmäßig gemischten als in einförmigen Beständen, im Mittelgebirge in den mehr oder weniger geschlossenen feuchten und unterholzreichen Fichtenwäldern, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	tlw.	die im nordwestlichen Teilgeltungsbereich gelegenen Gehölze entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Turdus viscivorus</i> Misteldrossel	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, besiedelt die an Grünländereien angrenzenden Waldränder, auch Randzonen von Schneisen, Lichtungen, Kahlschlägen und jungen Kulturen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze sowie in Obstbaugebieten, fehlt in Auwäldern	nein	keine geeigneten Waldbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Locustella naevia</i> Feldschwirl	Krautbestände	offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalm als Singwarte, landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder, nicht in reinen Schilfgebieten	nein	Krautbestände des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Acrocephalus palustris</i> Sumpfrohrsänger	Krautbestände	offene bis halboffene Landschaft mit dicht stehender Deckung aus Hochstauden mit hohem Anteil vertikaler Elemente mit seitlich abgehenden Blättern, häufig Mischbestände mit hohen Gräsern und lockerem Schilf in Fluss- und Bachauen, landseitigen Verlandungszonen, Waldrändern oder Waldlichtungen, Sekundärhabitats bei entsprechender Strukturierung auch Extensivwiesen, Rieselfelder, Ruderalfluren, Spülflächen, Schonungen, Brachen, Rapsfelder, verwilderte Gärten, Feld-, Graben- oder Straßenränder	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Hippolais icterina</i> Gelbspötter	Gehölze	mehrschichtige Waldlandschaften mit hohen Gebüsch und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden- Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern, außerdem in Laubholz- Aufforstungen mittleren Alters, fehlt in Wirtschaftswäldern weitgehend, in Nadelforsten ganz, insbesondere von Hecken gegliederten Feuchtgrünlandgebieten, Rieselfeldlandschaften, seltener werden auch in der Feldflur Hecken, Buschsäume entlang von Wegen und Gräben, Feldgehölze und Pappelpflanzungen besiedelt, Siedlungen mit Grünanlagen, Friedhöfe, Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch die Innenstadt, Hofgehölze mit Eichenbestand und verwilderter Obstgärten, i.d.R. < 300 m, selten höher im Gefolge von Ortschaften	nein	keine geeigneten Waldbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Hippolais polyglotta</i> Orpheusspötter	Gehölze, Krautbestände	trockene sonnenexponierte Hänge, vornehmlich mit Ginster und eingestreuten Brombeer-Weißdorn-Gebüsch bewachsen, mit ausgedehnter Krautschicht zwischen den Sträuchern, Büsche und kleine Bäume dienen als Singwarten, weiterhin in Randbereichen von Sand- und Kiesgruben, in Brachen im Bereich von Gleisanlagen, an Straßenböschungen und Bahndämmen, Brutgebiete häufig Sukzessionsflächen, auf denen landwirtschaftliche Nutzung eingestellt wurde, Ausbreitung von Frankreich aus	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia curruca</i> Klappergrasmücke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken, ferner Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kiefern Schonungen, Wacholderheiden, hohe Präsenz in Siedlungen, dort in Parks, Kleingärten, Gartenstädten, in Grünanlagen auch inmitten von Wohnblockzonen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia communis</i> Dorngrasmücke	Krautbestände	Gebüsch- und Heckenlandschaften (optimal in trockenen Ausprägungen), auch in reinen Agrarflächen (z.B. Raps), häufig in ruderalen Kleinstflächen in der offenen Landschaft, besiedelt Feldraine, Grabenränder, Böschungen an Verkehrswegen, Trockenhänge, frühe Sukzessionsstadien von Halden, Abgrabungsflächen, Industriebrachen, Schonungen mit Gräsern und üppiger Krautschicht, gebüschreiche Verlandungsflächen und Moore, bebuschte Streuwiesen, fehlt in geschlossenen Wäldern und in Städten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Sylvia borin</i> Gartengrasmücke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	gebüschreiches offenes Gelände, üppige Hecken, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, Bruchwälder mit Unterwuchs und ausgedehnten Brennnesselbeständen, Strauchgürtel von Verlandungszonen, in Auwald- und Gebüschstreifen entlang von Bächen und Flüssen, meidet geschlossene dichte Wälder, kommt allenfalls in Randhecken vor, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	nein	die im nordwestlichen Teilgeltungsbereich gelegenen Gehölze entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Sylvia atricapilla</i> Mönchsgrasmücke	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen, höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren	ja	Habitatansprüche der Art werden erfüllt	ja	ja	ja	Art konnte als Brutvogel im Gebiet beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i> Waldlaubsänger	Grünflächen und Erholungsanlagen	das Innere älterer Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und wenig Krautvegetation (Frühjahrsgeophyten, Gräser), weitgehend freiem Stammraum mit tief sitzenden Ästen als Singwarten; v.a. Naturwälder oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Stiel- und Traubeneiche, Rot- und Hainbuche, in höheren Lagen bevorzugt in Rotbuchenbeständen; im Wirtschaftswald werden auch Nadelbestände mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen besiedelt; in Siedlungen parkartige Habitate; Reviere konzentrieren sich entlang von Taleinschnitten und Geländestufen.	nein	keine geeigneten Waldbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Phylloscopus collybita</i> Zilpzalp	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Wiedeaue, im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel), nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und andern einschichtigen Starkholzwäldern, weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation	ja	Gehölze des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Phylloscopus trochilus</i> Fitis	Gehölze	trockene Wälder bis zu feuchten oder regelrecht nassen Standorten mit ausgeprägter, flächendeckender Krautschicht, gut ausgebildeter Strauchschicht und lichtem, weitgehend einschichtigen Baumbestand, Niederwälder, Weich- und Hartholzauen, Bruchwälder, lichte Birken-Kiefernwälder im Stangenholzalder, wirtschaftlich ungenutzte Weichholzbestände, Vorwälder, alte Sukzessionsbrachen mit Laubholzaufwuchs, Gebüschregionen, nicht im geschlossenen Hochwald, fast gar nicht in Siedlungsbereichen	nein	zu geringer Anteil geeigneter Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Regulus regulus</i> Wintergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwald, besonders ausgeprägte Bindung an Vorkommen von Fichte, in Laubwäldern nur beim Vorhandensein wenigstens kleinerer Fichtengruppen, in reinen Kiefernwäldern seltener und in geringer Dichte, vereinzelt in Ortsbereichen in Fichtengruppen auf Friedhöfen, in Parks und in der Gartenstadt	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Regulus ignicapilla</i> Sommergoldhähnchen	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, bei der Nahrungssuche spielt Aufenthalt in Laubbäumen (gern Eichen) eine große Rolle, insgesamt breiteres Habitatsspektrum als Wintergoldhähnchen, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenviertel, Parks und auf Friedhöfen	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Muscicapa striata</i> Grauschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	horizontal und vertikal stark gegliederte, lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen (Altholz), vorzugsweise an Rändern, in Schneisen und Lichtungen von Hartholzauen- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlenbruch- und Moorbirkenwäldern, in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Anstanzmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen, nur selten vereinzelt in Stadtkernen	nein	kein ausreichender Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Ficedula hypoleuca</i> Trauerschnäpper	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder mit alten Bäumen und einem ausreichenden Höhlenangebot, bei Vorhandensein eines größeren Nistkastenangebotes auch in jüngeren Laub- und Mischbeständen, in reinen Fichten- und Kiefernbeständen sowie in Kleingärten. Obstanlagen, Villenviertel, Parks und Friedhöfen	nein	kein geeigneter Altholzbestand im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Laub- und Mischwälder mit ausgebildeter Strauchschicht, ebenfalls vielstufige Nadelwälder sowie Wacholderheiden, Streuobstwiesen, Feldgehölze, unterholzreiche Feuchtwälder, Ufergehölze an Fließgewässern, Seen und Teichen, verbuschte Bereiche in Mooren, außerdem gebüschreiche Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingärten, Gartenstädte	nein	Gehölze des Gebietes und Strukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus palustris</i> Sumpfmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	größere lichte Laub- und Mischwald-Altholzbestände, Ufergehölze, fortgeschrittene Altersstadien von Moorbirkenwäldern, bevorzugt grenzlinienreiche, raubborkige und artenreiche Ausprägungen, erhöhte Dichte in feuchten Laubwäldern (Hartholzaue, Erlenbrüche), in der halboffenen Kulturlandschaft in Hecken und Feldgehölzen mit alten Bäumen, in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus montanus</i> Weidenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, bevorzugt in Bruchwäldern, halboffenen Auen (Bachtäler) und Moorbirkenwäldern, auch in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen sowie in extensiv bewirtschafteten Kieferndickungen und –stangenhölzern mit eingesprengten morschen Birken oder Erlen, in der halboffenen Kulturlandschaft auch in alten ungepflegten Hecken und verwilderten Feldgehölzen, in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen, ist in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus cristatus</i> Haubenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend Nadelwald, ansonsten bevorzugt Kiefernwälder mit deutlicher Altersstufung und höherem Anteil von morschem Holz und Totholz bzw. Weichholz (Birke, Weide), in monotonen Altersklassenwäldern deutlich seltener, besiedelt bei höherem Anteil älterer Nadelbäume auch Laubmischwälder (z.B. auch ältere Moorbirkenwälder mit Kiefern), bei ähnlicher Strukturierung auch in Parks, auf Friedhöfen und mitunter in Villenvierteln	nein	Gehölzbestände im Gebiet entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus ater</i> Tannenmeise	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadelwälder (mindestens 20-40 jähriger Bestand), Nahrungssuche bevorzugt an Altlichten, bei Höhlenangebot auch in Mischwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil, in Kiefernforsten/-heiden in Bereichen mit eingestreuten Laubgehölzen (z.B. Birken), auch in Laubwäldern mit einzelnen (alten) Fichten, in Siedlungen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit ältern Nadelbäumen	nein	keine geeigneten Nadelwaldbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Parus caeruleus</i> Blaumeise	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte, vertikal strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot, besiedelt daher vor allem Alteichenbestände, Auwälder, Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen im offenen Gelände und Hofgehölze, Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich, vor allem in Parks, Kleingartengebieten, Gartenstädten und Gehölzgruppen bis in die Wohnblockzonen, nicht in einförmigen Nadelwäldern	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Parus major</i> Kohlmeise	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind, außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen, in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren	ja	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet als Brutvogel festgestellt werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Sitta europaea</i> Kleiber	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil, Charaktervogel der Eichen-Hainbuchen- und Buchenmischwälder fortgeschrittener Altersstadien (mindestens 75-jährig), höchste Dichte in Hartholzauen, eher selten in lichten Kiefern-Beständen (Altholz), im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen, Siedlungsdichte abhängig vom Höhlenangebot	nein	Strukturen des Gebietes bieten der Art gute Lebensraumbedingungen	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	Grünflächen und Erholungsanlagen	überwiegend geschlossene Wälder mit Altholzbeständen, in Gebirgen überwiegend in Nadel- und Mischwäldern, sonst auch Eichen-Buchen-Althölzer, seltener in älteren Erlen- Eschenwäldern und Erlen- bzw. Birkenbruchwäldern (mitunter in nur 1 bis 2 ha großen Beständen), innerhalb von Ortschaften gelegentlich in großen Parkanlagen	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Certhia brachydactyla</i> Gartenbaumläufer	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Laub- oder Mischwälder vor allem im Tiefland, mit grobborkigen Bäumen (Eichen, Pappeln, Ulmen), alte Kiefern- und Kiefern-mischwälder, Erlenbrüche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks, nicht in dichten Fichtenforsten und reinen Buchenbeständen	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	feuchte und lichte, sonnige (Bruch- und Au-) Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen, in der Kulturlandschaft Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen sowie alte Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, Randlagen von Wäldern (Ufergehölze) werden bevorzugt, Randlagen dörflicher Siedlungen, Hofgehölze mit altem Baumbestand, besonders Eichen, Pappeln, Erlen, auch Buchen, Eschen, Weiden und Birken, Friedhöfe und Parks mit altem Laubholzbestand	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Lanius collurio</i> Neuntöter	Wiesen mittlerer Standorte, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und –weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist, auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen, wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsgebiete	nein	keine entsprechend vielfältigen und strukturreichen Biotopkomplexe im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius excubitor</i> Raubwürger	Gehölze	lichte Waldgebiete auf Sandböden mit schütterer Gras- bzw. Krautvegetation und einzelnen Bäumen sowie Büschen und reich strukturierten Übergangsbereichen, von besonderer Bedeutung sind vegetationslose bzw. spärlich bewachsene Areale sowie das Vorkommen von Singwarten und Sandplätzen	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Lanius senator</i> Rotkopfwürger	Wiesen mittlerer Standorte, Gehölze	halboffene bis offene Landschaften verschiedenster Ausprägung mit Einzelbüschen und -bäumen sowie Gehölzgruppen, kleinflächig gegliederte, extensiv genutzte Agrarflächen (Acker und Grünland) oder reich strukturierte Gebüschzonen in intensiver genutzten Agrarlandschaften	nein	für die komplexen Habitatansprüche zu geringe Lebensraumausstattung	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Garrulus glandarius</i> Eichelhäher	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	alle Waldtypen, bevorzugt lichte vielstufige Laubholz-, Mischwald- oder Nadelholz-Alterswälder mit Jungwuchs, Auwälder unterschiedlichster Ausprägung, Eichen-Hainbuchen- Mischwälder, auch monotone Forstkulturen des Altersklassenwaldes, selten in Feldgehölzen (Mindestgröße 1 ha), über waldartige Parks, Friedhöfe und baumreiche Gärten in die Ortschaften eingedrungen, neuerdings auch im Innenbereich von Städten, allgemeine Tendenz zur Verstärkung aber wieder abgeklungen	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art nutzt das Gebiet aktuell als Nahrungshabitat, keine Brutvorkommen im Gebiet, verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pica pica</i> Elster	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften bis zu offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen, geschlossene Waldgebiete und enge Taleinschnitte werden gemieden, heute bevorzugt in Siedlungen (z. B. Friedhöfe und Parkanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen), nur noch selten in reich strukturierten Agrarlandschaften mit Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen, von Bedeutung sind hohe Einzelbäume (auch Koniferen) und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände bzw. bodenoffene Stellen für die Nahrungssuche (in Siedlungen auch organische Abfälle auf Komposthaufen und in Abfalleimern)	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitats auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus monedula</i> Dohle	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	Brutvogel lichter (insbesondere alte Buchenwälder) mit angrenzenden offenen Nahrungsräumen, Brutplätze in Altholzbeständen oder Felswänden mit Höhlenangebot, besiedelt heute überwiegend Ersatzlebensräume im Siedlungsbereich bevorzugt in Gartenstädten, Hof- oder Dorfgehölzen, randlich in geringer Entfernung (max. bis 800 m) zu offenen, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzten Nahrungsräumen, aber auch in Großstadtkernen mit nischenreichen Gebäuden, Altbaublocks, Brückenkonstruktionen oder in Parkanlagen mit Altbaumbestand, Nahrungshabitate hier Brachen, Scherrasen z.B. von Sportplätzen, Müllkippen, Hafenanlagen, Bahnhofsanlagen, große (auch stark versiegelte) Plätze, z.T. an anthropogene Fütterungen angepasst	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Corvus frugilegus</i> Saatkrähe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	ehemals steppenartige, feuchte, überwiegend offene Weidelandschaften auf hochproduktiven Böden der Tiefländer (Marschen, Auen, bördeähnliche Böden, Jungmoränen), heute v.a. in Acker-Grünland-Komplexen mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen zur Nestanlage, von Bedeutung sind hoher Grundwasserstand, weiche humusreiche Böden, häufige Bodenbearbeitung, Aufgabe von Brutrevieren bei vermehrtem Anbau von Wintergetreide oder Hochleistungsgräsern, nach Verfolgung und auch tiefgreifenden Standortveränderungen der Niederungen Verlagerung von Kolonien in Randbereiche oder das Innere von Städten, mitunter in der Nähe kurzrasiger Flächen wie Flughäfen, Parks, Sportanlagen, ebenso werden Industriebrachen, Bahngelände oder Mülldeponien als Nahrungshabitate benutzt	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	in der ehemaligen Naturlandschaft Waldränder und -lichtungen im Übergang zu offenen Mooren, Auen und Seen, heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, Äcker, Wiesen, Weiden, Nistplätze auf Einzelbäumen, in Windschutzstreifen, Ufergehölzen, Alleen, Feldgehölzen, Waldrändern, ausnahmsweise in sehr lichten Wäldern, Nutzung von Nahrungsflächen (Grünland u.a.) nur, solange Vegetation niedrig ist, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen bis in die Kernzonen von Großstädten	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Nahrungshabitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art							
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung		Betroffenheit
<i>Sturnus vulgaris</i> Star	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Auenwälder, sogar lockere Weidenbestände in Röhrichtern, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-)Wäldern mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern, u.a. in höhlenreichen Altholzinseln, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, Brutmöglichkeiten in Höhlen alter und auch toter Bäume, besiedelt alle Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten, Nahrungssuche zur Brutzeit bevorzugt in benachbarten kurzrasigen (beweideten) Grünflächen, in angeschwemmtem organischen Material, bei Massenaufreten auch Insekten in Bäumen	tlw.	Gebiet ist als Nahrungshabitat für die Art nutzbar	ja	ja	ja	Art konnte über dem Gebiet fliegend festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da die Brut nicht innerhalb des Planbereiches liegt, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG		nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Passer domesticus</i> Haussperling	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen, in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen), maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung, von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze	ja	Gebiet entspricht den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden und brütet außerhalb; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da das Bruthabitat nicht innerhalb des Planbereiches liegt, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	lichte Wälder und Waldränder aller Art (insbesondere Auwälder), bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Stadtlebensräume (Parks, Friedhöfe, Kleingärten sowie in strukturreichen Dörfern (Bauerngärten, Obstwiesen, Hofgehölze), von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplätze	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Fringilla coelebs</i> Buchfink	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Wälder und Baumbestände aller Art, Laubwälder, Kiefern- und Fichtenhölzer, Feldgehölze, Baumgruppen in der freien Landschaft, parkartiges Gelände, Obstkulturen, Baum bestandene Landschaften, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen, Wohnblockzonen, teilweise in vegetationsarmen Innenstädten	ja	Plangebiet entspricht den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte im Gebiet festgestellt werden, es besteht Brutverdacht außerhalb des Gebietes; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Serinus serinus</i> Girrlitz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften (z.B. Auwälder) mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Staudenschicht, bevorzugt in klimatisch begünstigten, geschützten Teilräumen, vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Boden	tlw.	Plangebiet entspricht teilweise den Ansprüchen der Art	ja	ja	nein	Art konnte im Gebiet beobachtet werden, es besteht Brutverdacht innerhalb von Teilgeltungsbereich B und D des Gebietes; da das Gebiet keine höhere Bedeutung für die Art besitzt, ist sie von der Planung nicht im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis chloris</i> Grünfink	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Fläche, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, lichte Mischwälder sowie Auwälder, seltener lückige Fichtenbestände, meidet das Innere geschlossener Wälder, in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen, dort in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen, Buschgelände sowie in Uferhölzern von Teichen, Streuobstwiesen mit altem Baumbestand	tlw.	Plangebiet entspricht teilweise den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Carduelis carduelis</i> Stieglitz	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern, meidet aber das Innere geschlossener Wälder, Feld- und Ufergehölze, Alleen, Baumbestände von Einzelgehöften, Obstbaumgärten, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks, wichtige Habitatsstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte	tlw.	Gebiet entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet werden; verbreitete und zumeist häufig auftretende Art, aufgrund ihrer Häufigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, auf andere Habitate auszuweichen, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis spinus</i> Erlenzeisig	Grünflächen und Erholungsanlagen	Nadel- und Mischwälder, bevorzugt hohe Fichtenbestände, seltener in Kieferbeständen, vor allem im Mittelgebirge, Nistplätze in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern, häufig in der Nähe von Waldtümpeln, in Einzelfällen auch koniferenreiche Gärten, Parks und Friedhöfe	nein	keine geeigneten Gehölzbestände im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Carduelis cannabina</i> Bluthänfling	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze, Krautbestände	offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen, dringt in Dörfer und Stadtbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen), von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samenstrukturen (Nahrungshabitate) sowie strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume (Nisthabitate), gern in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen	tlw.	Gebiet entspricht weitgehend den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	Art konnte als Nahrungsgast im Gebiet festgestellt werden, keine Brutvorkommen im Gebiet; das Gebiet besitzt für die Art keine höhere Relevanz, da die Brut nicht innerhalb des Planbereiches liegt, daher keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Carduelis flammea cabaret</i> Birkenzeisig	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen	in halboffenen Agrarlandschaften mit lockeren Gehölzbeständen (z.B. Obstanbau), Heiden mit lockerem Kiefernbewuchs, zunehmend gehölzbetonte städtische Lebensräume mit Laubbaum- und/oder Koniferenbeständen (Parks, Friedhöfe und andere Grünanlagen, Gartenstädte, Wohnblockzonen, Gewerbegebiete), Vorkommensschwerpunkt innerhalb menschlicher Siedlungen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i> Gimpel	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, vor allem Fichtenaufforstungen, bevorzugt die Bestandsränder mit angrenzenden Kahlschlägen, Lichtungen, Pflanzgärten oder Heckenflächen, vereinzelt in reinen Laubwäldern, innerhalb der Städte meist in koniferen- und gebüschreichen Parks, Gärten, Villenvierteln und auf Friedhöfen	nein	keine geeigneten Gehölze im Gebiet	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

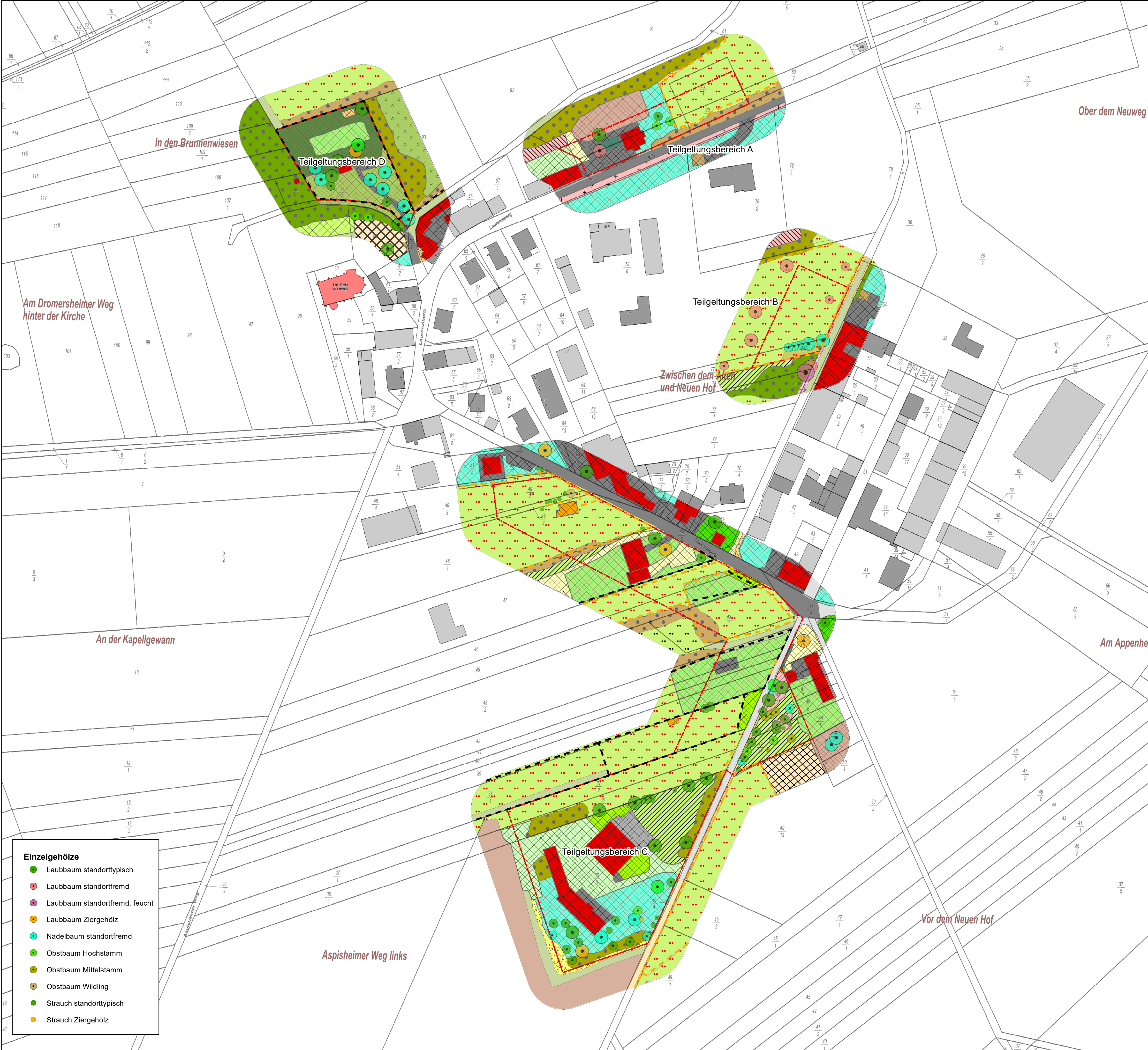
Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gehölze	lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs, lokal Vorkommen in Nadelforsten mit Laubholzanteil, regelmäßig in Hart- und Weichholzlauen, größeren Feldgehölzen oder Hecken mit Überhältern, gehölzreichen Parklandschaften, Aufforstungen, Streuobstwiesen, bevorzugt regional Pappelgehölze und Birkenbestände, sporadisch in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand	nein	Gebiet entspricht nicht den Habitatansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza citrinella</i> Goldammer	Gehölze, Krautbestände	frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge und Aufforstungen sowie Ortsränder, hauptsächlich Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie Waldränder, Bahndämme, Böschungen, aufgelassene Sandgruben und ältere Brachflächen mit Gehölzaufwuchs, wichtige Habitatskomponenten sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren und Strauch- bzw. Baumvegetation	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Emberiza cirius</i> Zaunammer	Grünflächen und Erholungsanlagen	sonnenexponierte Hänge mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen; extensiv bewirtschaftete Weinberge, Bindung an Rebkultur selbst nur gering; reich strukturiertes Nutzgartengelände im Randbereich von Siedlungen; Nahrungssuche auf Flächen mit kurzer und lückiger Vegetation; exponierte Singwarten gehören zum Lebensraum ebenso wie Deckung und Schutz bietende Büsche.	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumsprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	Wiesen mittlerer Standorte, Grünflächen und Erholungsanlagen, Krautbestände	offene Landschaften, ebenes Gelände, feuchte Streuwiesen bis ausgesprochen trockene Böden mit einzelnen Strukturen als Singwarte	nein	keine hinreichend offenen und weiträumig gehölzfreien Lebensräume im Gebiet vorhanden	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis daubentoni</i> Wasserschneckenfledermaus	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller, Felsspalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis bechsteini</i> Bechsteinfledermaus	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in alten, feuchten Laubwäldern, seltener in Kiefernwäldern, Waldränder- und Wege mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, selten in Gebäuden, Winterquartiere: Stollen, Höhlen, Keller und Felsspalten	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Myotis myotis</i> Großes Mausohr	Wiesen mittlerer Standorte, Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, Laubwaldränder, Waldschneisen, Parks, Wege, abgemähte Wiesen, Weiden, niedrige wärmebegünstigte Brachen Sommerquartiere Dachstühle, selten Höhlen Winterquartiere Stollen und Höhlen, selten Keller	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein
<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	Wiesen mittlerer Standorte, Dorfgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Müllkippen, Großstadträndern, um Bauernhöfe Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Fensterläden, hohle Betonmasten, Spalten, Hohlräume von Talsperren, Widerlager von Autobahnbrücken Winterquartiere Baumhöhlen, Felsspalten, Verschaltungen an Gebäuden	tlw.	Gebiet bietet der Art gute Jagdbedingungen	ja	ja	ja	Art konnte sowohl im südlichen wie auch im westlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden und nutzt die gesamte Fläche zur Jagd; da die Art nicht besonders lichtscheu ist, kann sie unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen, der Luftraum zur Jagd bleibt bei einer Nachverdichtung der Wohnbebauung erhalten, daher besteht keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern- und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)	tlw.	Gebiet bietet der Art gute Jagdbedingungen	ja	ja	ja	sowohl im südlichen als auch im westlichen Teilbereich wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten im Vorhabensbereich hingegen nicht nachgewiesen werden, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Vespertilio murinus</i> Zweifarbfladermaus	Dorfgebiete, Grünflächen und Erholungsanlagen, Gebäude/Bauwerke	jagt über Feuchtgebieten von Flusstälern, über Wiesen und Wäldern, Waldrändern, an Straßenlampen und, vor allem im Herbst, an hohen Gebäuden Sommerquartiere meist in Gebäuden (Dächer, Fassaden, Spalten), vereinzelt in Baumhöhlen Winterquartiere hohe Gebäude (Spalten), Felsen (Höhlen, Stollen, Spalten), Baumhöhlen	ja	Strukturen des Gebietes entsprechen den Ansprüchen der Art	ja	ja	ja	die Art nutzt den südlichen Teilbereich mit großer Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat; diese Form der Nutzung wird kaum beeinträchtigt, die Art kann problemlos auf angrenzende Nahrungsflächen ausweichen, sollten Beleuchtungen temporär zu stark sein; Quartiere befinden sich vorwiegend im Siedlungsbereich, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumansprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln	ja	aufgrund des Fehlens älterer Bäume (mit Rindenablösungen oder Höhlungen) und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Ruheplatz oder Reproduktionsstätte, Gebiet als fakultatives Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	im südlichen Teilbereich des Gebietes wurden vor allem Jagdflüge der Art festgestellt, Quartiere konnten in diesem Bereich hingegen nicht nachgewiesen werden, in den westlichen und nördlichen Teilbereichen ist Nahrungssuche auf den gesamten Flächen möglich; Quartiere der Art können im nahen Umkreis sowie in der bestehenden Wohnbebauung liegen; da die Art nicht besonders lichtscheu ist, kann sie unproblematisch zu starken Lichtquellen hin ausweichen; daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften) Sommer- und Winterquartiere Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln	tlw.	Habitatansprüche der Art sind weitgehend erfüllt	ja	ja	ja	der Aufenthalt der Art in den südlichen und westlichen Teilbereichen bezieht sich vor allem auf den Nahrungserwerb, da die Art nicht besonders lichtscheu ist, ist sie von baulichen Veränderungen nicht betroffen bzw. kann unproblematisch zu starken Lichtquellen ausweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Pipistrellus nathusii</i> Rauhautfledermaus	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke	jagt in Feuchtgebieten und Auwäldern, an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden Winterquartiere: Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapel, seltener Baum- und Felshöhlen	nein	Strukturen des Gebietes entsprechen nicht den Ansprüchen der Art	ja	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein

Anlage II: Vertiefende Artenschutzrechtliche Vorprüfung			grau hinterlegt: mglw. betroffene Art						
Art	pot. geeignete Biotoptypen	Lebensraumanprüche	erfüllt	Begründung	Erfassung	Nachweis	Vorkommen	Erläuterung	Betroffenheit
<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt in lichten Wäldern, Waldrändern, Wiesen mit Hecken, Parks, seltener in Wohngebieten Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäudespalten, seltener Höhlen Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Bodengeröll, Fels- und Gebäudespalten	tlw.	aufgrund des Fehlens älterer Bäume und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Reproduktionsstätte, Gebiet als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte ausschliesslich im südlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden, dies bezieht sich ausschliesslich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung; in Folge von baulichen Veränderungen, die eine Erhöhung der Beleuchtung vorsieht, kann die lichtscheue Art nachhaltig beeinträchtigt werden; zur Nahrungssuche kann die Art jedoch auf nahe gelegene Flächen ausweichen, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Plecotus austriacus</i> Graues Langohr	Dorfgebiete, Wohn- und Mischgebiete, Gebäude/Bauwerke, Gehölze	jagt bevorzugt in Ortschaften und hecken- bzw. baumreichen Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Gebieten Sommerquartiere Gebäude Winterquartiere Keller, Höhlen, Stollen, Gebäudespalten	tlw.	aufgrund des Fehlens älterer Bäume und größerer Gebäude mit entsprechender Struktur keine Eignung als Reproduktionsstätte, Gebiet als Jagdhabitat geeignet	ja	ja	ja	Art konnte ausschliesslich im südlichen Teilbereich des Gebietes festgestellt werden, dies bezieht sich auf den temporären Aufenthalt zur Jagd, Quartiere der Art befinden sich nicht auf der Vorhabensfläche oder in der näheren Umgebung; durch Beleuchtungseinrichtungen kann die lichtscheue Art beeinträchtigt werden, allerdings befinden sich in der näheren Umgebung ausreichend hochwertige Nahrungshabitate, auf die sie problemlos ausweichen kann, daher besteht für sie keine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i> Haselmaus	Gehölze	Laubwälder, Gehölze, Hecken, Obstwiesen, fehlt in ausgeräumten, waldarmen Ackerlandschaften, Flussauen mit hohem Grundwasserstand und in Niederungen	nein	keine guten Habitatbedingungen für die Art wegen zu gering ausgeprägter Gehölzstrukturen und des hohen Störpotenzials der umliegenden Flächen	nein	nein	nein	Art kommt im Gebiet nicht vor	nein



- Einzelgehölze**
- Laubbaum standorttypisch
 - Laubbaum standortfremd
 - Laubbaum standortfremd, feucht
 - Laubbaum Ziergehölz
 - Nadelbaum standortfremd
 - Obstbaum Hochstamm
 - Obstbaum Mittelstamm
 - Obstbaum Wildling
 - Strauch standorttypisch
 - Strauch Ziergehölz

- Bestand Biotoptypen**
- Kleingehölze (B)**
- Gebüsch mittl. Standorte, Überhälter (BB9 tc) Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
 - Strauchhecke (BD2) Kreuzdorn-Hartriegel-Gebüsch
 - Gehölzstreifen (BD3) Ahorn-Eschen-Gehölz
 - Schnitthecke (BD4) Thuja-Hecke
 - Schnitthecke (BD4 tj) Thuja-Hecke
- Grünland (E)**
- Fettwiese, artenarm (EA0 kk3) Glatthaferwiese
 - Fettweide (EB0) Weidelgras-Weißklee-Weide
 - Fettweide, ruderalisiert (EB0 stb2) Gundermann-Gesellschaft
- Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)**
- Getreideacker (HA0) Klatschmohn-Gesellschaft
 - Böschung, ruderalisiert (HH0 tu) Efeu-Gundermann-Gesellschaft
 - Freizeitgarten (HJ1)
 - Freizeitgarten, wiesenartig (HJ1 oe1)
 - Freizeitgarten, Gebüsch (HJ1 gd)
 - Freizeitgarten, markante Baumgruppen (HJ1 tb6)
 - Nutzgarten (HJ2)
 - Streuobstwiese (HK2) Beifuß-Glatthaferwiese
 - Trittrasen (HM4a) Weidelgras-Wegerich-Trittrasen
 - Scherrasen (HM4c) Gänseblümchen-Rasen
 - Gebäude (HN1)
 - Gartenhütte (HN1b)
 - Carport (HN1c)
 - Weideunterstand (HN1d)
 - Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad (HT1)
 - Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad (HT2)
 - Lagerplatz, unversiegelt (HT3)
 - Lagerplatz, versiegelt (HT4)
 - Spielplatz (HU2)
 - Reitplatz (HU4)
 - Parkplatz, geschottert (HV3)
- Säume (K)**
- Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1) Ackerwinden-Kriechqueckenrasen
 - Ruderaler frischer Saum, grasig (KB1) Beifuß-Glatthaferwiese
 - Ruderaler fr. Saum, nährstoffr. (KB1 stb2) Brennnessel-Gundermann-Ges.
 - Ruderaler fr. Saum, (KB1) Efeu-Gundermann-Gesellschaft
- Flächenhafte Hochstaudenfluren (L)**
- Hochstaudenflur, wiesenartig (LB0 oe1) Beifuß-Glatthaferwiese
 - Hochstaudenflur, mit Störzeiger (LB0 stb2) Brennnessel-Gundermann-Gesellschaft
 - Hochstaudenflur, ruderalisiert (LB0 tu) Efeu-Gundermann-Gesellschaft
- Verkehrs- und Wirtschaftswege**
- Gemeindestraße (VA3)
 - Feldweg, befestigt (VB1)
 - Feldweg, unbefestigt (VB2)
 - Feldweg, unbefestigt (VB2)
 - Rad-, Fußweg (VB5)
- Lineare Biotopstrukturen**
- Zaun
 - Weidezaun
- Sonstige Darstellungen**
- Plangebiet

Stadt Gau-Algesheim
Stadtteil Laurenziberg
Bebauungsplan 'Laurenziberg'

Artenschutzrechtliche Prüfung & Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung
Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab: 1:1.000 Stand: 10.04.2024

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
M. Sc. Christoph Nohles

0 25 50 75 100 m

viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weiler
www.viriditas.info